

2. Flurteilung und Territorien in den römischen Rheinlanden.

Von

Dr. **Schulten**,

Privatdocent in Göttingen.

1. *Scamnum* auf einer kölnischen Inschrift.

Den Anlass zu den nachstehenden agrimensorischen Untersuchungen gab eine im Wallraf-Richartz-Museum zu Köln befindliche kölnische Inschrift, die, soviel ich sehe, bisher noch ohne die verdiente Würdigung geblieben ist. Die Inschrift ist am Besten mitgeteilt bei Brambach, C. Inscript. Rhenanar. 348. Gefunden wurde der Stein, wie es scheint, in der Gereonstrasse. Der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. Kisa, Assistenten am genannten Museum, verdanke ich die Übersendung eines Abklatsches und einer Zeichnung der Inschrift mit den zugehörigen Angaben.

Die Inschrift lautet wie folgt.

1	S L
2	T////////
3	P O S S E S S O R
4	E X V I C O L V C R
5	T I O S C A M N O
6	P R I M O E X I M P L
7	R I O I P S I V S

Der Stein — Jurakalk — ist oben und rechts abgeschlagen. Seine Höhe beträgt 1,05, seine Breite 0,37 und seine Dicke 0,14 Meter. Auf der linken Schmalseite ist ein Lorbeerbaum in Relief, auf der Vorderseite oben als Rest eines viereckigen Reliefs das Stück eines cylindrischen Altars und der rechte Fuss einer Figur zu sehen. Der erste Buchstabe der ersten erhaltenen Zeile ist ein S, der zweite wohl ein E. Darunter sind Spuren eines T und eines zweiten, durchaus zerstörten Buchstaben (O oder R nach Kisas Angabe) zu erkennen. Hinter POSSESSOR (Z. 3) müssen noch Buchstaben gestanden haben: es ist POSSESSOR[es]. zu ergänzen; hinter LVCR fehlt das E: LVCR[e]. Von dem O in SCAMNO (Z. 5) fehlt rechts ein Stück, ebenso von dem E in IMPE}. Unter der Inschrift ist ein freier Raum gelassen. Wie viel oben fehlt, lässt sich nicht sagen. Der erhaltene Teil der Inschrift lautet also: „... *possessor[es] ex vico Lucr[e]tio scamno primo ex im-*

perio ipsius.“ Vorangestanden muss also haben der Name einer Gottheit und das Verzeichnis der dedizierenden *possessores*. Das Relief stellte wohl den neben einem Altar stehenden Gott dar. Über die Zeit der Inschrift teilt mir Herr Professor Zangemeister mit, dass sie dem Schriftcharakter nach erst ins 2. Jahrhundert n. Chr. zu gehören scheine, bezeichnet aber diese Bestimmung als nicht ganz sicher.

Das Hauptinteresse des Steins beruht auf dem Begriff SCAMNO PRIMO. Von ihm ist auszugehen. Sehen wir also zu, was ein *scamnum* ist. Wenn ich mich nicht begnüge, auf Rudorffs treffliche „Gromatische Institutionen“ (Schriften der röm. Feldmesser, herausgegeben von Blume, Lechmann, Rudorff 2. Band p. 229—464) zu verweisen — er handelt von *scamnum* p. 290 f. und 419 f. — so geschieht das, weil der Gegenstand eine neue, eingehende Behandlung erforderte, die ich schon jetzt geben möchte, da eine Neubearbeitung der Agrimensoren, welche ich vorbereite, noch nicht so bald erscheinen wird.

Zunächst lasse ich die Stellen der Feldmesser folgen, welche von dem *scamnum* und der ihm correlaten *striga* handeln. Es sind folgende (citirt sind die Seiten des ersten Bandes der Feldmesser, der den Text enthält):

1. p. 2, 1 (Frontinus *de agrorum qualitate*): „*Ager ergo divisus adsignatus est coloniarum. Hic habet condiciones duas: unam qua plerumque limitibus continetur, alteram qua per proximos possessionum rigores adsignatum est sicut in Campania Suessae Auruncae. Quidquid autem secundum hanc condicionem in longitudinem est delimitatum „per strigas“ appellatur, quidquid per latitudinem (codd. altitudinem) „per scamna“... ager per strigas et scamna divisus et adsignatus est more antiquo in hanc similitudinem qua in provinciis arva publica coluntur*“ (folgt Figur, welche die *scamna* und *strigae* als langgestreckte Rechtecke darstellt: die vertical gezeichneten sind kürzer als die horizontalen. Der Vergleich mit den ebenfalls die Anlage von *scamna* und *strigae* illustrierenden Figuren 200 f. zeigt, dass die kürzeren Oblongen die *scamna* sind.

2. p. 110, 2 (Hyginus, *de limitibus*)¹): „*Strigatus ager est qui a septentrione in longitudinem in meridianum (cod. G: meridiano) decurrit, scamnatus autem qui eo modo ab occidente in orientem crescit.*“

3) p. 206, 7 Hyginus, *de limitibus constituendis* (für die Herstellung des Textes vgl. Mommsen, Hermes XXVII S. 100): „*Omnium rigorum (so G; AB: agrorum) latitudines velut limitum observabimus interstitione limitari; versuras (mensuram: G.) per strigas et scamna agemus. Sicut antiqui latitudines dabimus: decimano maximo et k(ardini) pedes XX, eis (et: G) limitibus transversis, inter quos bina scamna et singulae strigae interveniunt, pedes duodenos itemque prorsis limitibus, inter quos scamna quattuor et quattuor strigae (so BG; A: scamna quattuor strigae) cluduntur,*

1) Von Lachmann entnommen aus dem „commentum“ des Agennius (cod. G. fol. 18).

pedes duodenos, reliquis rigoribus lineariis ped. octonos. Omnem mensurae huius culturam (so B; G: quadraturam) dimidio longiorem sive latiore[m] facere debemus: et quod in latitudinem longius fuerit scamnum est, quod in longitudinem striga. Primum constituemus decimanum maximum et kardinem maximum et ab eis strigas et scamna cludemus. Actuarios autem limites diligenter agemus et in eis lapides inscriptos defigemus adiecto scamnorum numero. Primum a d(ecumano) m(aximo) et k(ardine) incipiemus inscriptiones velut in quintariis ponere. Primo lapidi inscribemus D. M. K. M. Ab hoc deinde singulis actuariis limitibus similiter per ipsos inscribemus D. M. LIMES II. K. M. LIMES SECVNDVS. Hac significatione omnium quattuor regionum limites comprehendemus. His deinde quartis (so G; partis: A, partes: B)¹⁾ quadrarum (quadratum: AB) angulis lapides clusaris (so Mommsen; codd. eius) generis ponemus sub hac inscriptione litteris singularibus: D. D. V. <K.>²⁾ STRIGA PRIMA SCAMNO (B: scamna) II. Hoc in lateribus lapidum: in fronte autem regionis indicium D. D. V. K. Nunc quadrarum angulis lapides inscriptos inspiciamus. Intra has strigas et scamna omnem agrum separavimus, cuius totam positionem ad verum formatam inspiciemus, secundum quod rei praesentis formam describamus.“

4. p. 217, 17 (liber coloniarum I): „Colonia Sutrium... licet omnes agri ad modum iugerationis sint adsignati, tamen pro parte (A: pro partem) naturam loci secuti artifices agros censuerunt, id est fecerunt gammatos et scamnatos riparum et coronarum natura et iuga collium sunt emensi.“

5. p. 230, 7: „Alatrium... ager eius per centurias et strigas est assignatus.“

6. p. 230, 15: „Anagnia... ager eius per strigas est veteranis assignatus.“

7. p. 231, 8 (ibid.): „Bovianum, oppidum... ager eius per centurias et scamna est adsignatus.“

8. p. 236, 7: „Ostiensis ager ab imp[er]p. Vespasiano Traiano et Hadriano in praecisuris in lacineis et per strigas colonis eorum est adsignatus.“

9. p. 238, 14: „Terebentum (= Terventum in Samnium) oppidum. Ager eius in praecisuras et strigas est adsignatus... limitibus Julianis.“

10. p. 255, 17 (liber. col. II): „Ecicylanus (= Aequiculanus) ager per strigas et scamna in centuriis est adsignatus... sed et signa (constituta sunt) quibus ager arcifinius finitur.“

11. p. 257, 5 (ibid.): „Nursia. Ager eius per strigas et scamna in centuriis est adsignatus. Finitur sicut ager Asculanus.“

1) Sollte nicht *quattuor* zu schreiben sein? Im Archetypus stand wohl IIII.

2) Zu dem überlieferten D. D. V. gehört doch wohl <K.>, so dass die auf der Stirnseite des Steins angebrachte Inschrift: D(extra) D(ecumanum) V(ltra) K(ardinem) auf den Seitenflächen neben der Angabe der scamna und strigae wiederholt sein würde, was doch recht wohl möglich ist.

12. p. 257, 26 (ibid.): „*Reate. Ager eius per strigas et per scamna est assignatus.*“

13. p. 259, 17 (ibid.): „*Afidena (= Aufidena). Muro ducta . . . ager eius per centurias et scamna est assignatus.*“

14. p. 260, 10 (ibid.): „*Istoniis (= Histonium) colonia; ager eius per centurias et scamna est assignatus.*“

15. p. 293, 11 (M. Junius Nipsus): „*Est ager scamnatus qui appellatur, qui in longitudinem maiorem (iugerum) (von Lachm. ergänzt) numerum habebit quam in latitudinem. Hi quoque agri non nisi in re praesenti depraechenduntur vel ex forma regionis. Habent enim agri scamnati in centuriis singulis iugera ducentena quadragena quae per latitudinem habent actus XX et per longitudinem actus XXIII.*“

16. p. 326, 1 (*casae litterarum*): „*J in scamnum iacet per iugum in lanceolam.*“

17. p. 397, 20 ([*Boethii*] *demonstratio artis geometricae*): „*Omnem mensuram huius culturae mediam longiorem sive latiore facere debes: et quod in latitudine longius fuerit scamnum est, quod vero in longitudinem longius fuerit, striga.*“ (= *Hygin* p. 206, 15).

Sehen wir zu, was die einzelnen Stellen lehren. Der ersten Stelle (Frontin) ist Folgendes zu entnehmen: Frontin handelt von den drei „*qualitates agrorum*“, dem *ager divisus et adsignatus*, *ager mensura per extremitatem comprehensus* und dem *ager arcifinius qui nulla mensura continetur*. Zuerst bestimmt er das Charakterische des *ager divisus adsignatus*. Er ist typisch für die Colonien. Es giebt zwei Vermessungsarten: 1. die Vermessung durch Limitation, indem das zu assignirende Land durch ein Netz öffentlicher Wege eingeteilt wird (*qua limitibus continetur*), 2. indem die einzelnen Loose (*possessiones*) abgegrenzt werden (*qua per proximos possessionum rigores adsignatum est*).

Die Art der Richtwege ist das Charakteristische. Den *limites* stehen die *rigores*, also den öffentlichen Wegen die Grenzraine gegenüber. Wie in der deutschen, besteht auch in der römischen Agrargeschichte der Gegensatz zwischen der Separation mit Koppelwegen (= *ager limitatus*) und der „gemengen Lage“, bei der es keine öffentlichen Wege, sondern nur private Grenzraine (*rigores*) giebt. Der Vergleich bezieht sich wohlverstanden nur auf das Wegesystem: im übrigen ist die Anweisung eines geschlossenen Grundstücks (*fundus*) bei der römischen Assignation, die Zersplitterung des Landanteils in viele getrennt liegende Parzellen (in jedem Gewinn eine) bei der germanischen Landteilung bezeichnend für die Verschiedenheit der römischen und germanischen Bodenteilung. Auch bei der Limitation sind die einzelnen Ackerlose abgegrenzt, natürlich! aber ihre Begrenzung hat keine öffentlich rechtliche Bedeutung, wird nicht auf der Flurkarte (*forma*) eingetragen. Die Flurkarte verzeichnet nur die Centurien, also die von den *limites* gebildeten Complexe und den *modus*, den Umfang der einzelnen Loose, nicht aber ihre concrete Lage. Umgekehrt konnte man aus der *forma* des „*per strigas et scamna*“

geteilten Landes die „*proximi possessorum rigores*“, den concreten Grundbesitz des einzelnen Looseempfängers, aber nicht den *modus* ersehen. Assigniert wurde also bei Centuriation strenggedacht der Centurie, nicht dem Einzelnen, dagegen giebt es bei Vergebung von Land *per strigas et scamna* nur individuelle Landparzellen, nicht grössere durch öffentliche Wege abgegrenzte Complexe. Die Centuriation bedeutet eine genossenschaftliche Siedelung, die Assignation *per rigores* wie die *assignatio viritana* (die A. ohne Colonicanlage) eine individualisierende Landvergebung. Vielleicht waren die hundert Loosteile der Centurie ursprünglich sogar Gemeingut der Hundertschaft, so dass jeder wohl einen Anteil *pro parte virili*, aber nicht ein individuelles Stück Land gehabt haben würde. Am Anfang der römischen Geschichte finden sich gemeinwirtschaftliche Institutionen auch sonst bezeugt. Sind doch die *bina iugera*, das älteste Individualeigentum, ohne das Correlat der gemeinsam bewirtschafteten oder wenigstens gemeinsam besessenen Allmende nicht zu verstehen.

Der ursprünglich ungemein präzise Gegensatz der Landvergebung an eine Gemeinschaft von je hundert Assignataren und der individualistischen Assignation an die einzelnen Empfänger ist später verdunkelt worden. Ursprünglich stehen die von staatlichen Wegen umzogenen Centurien den von privaten Rainen geschiedenen Einzelloosen gegenüber, später hat man auch das „*per proximos possessorum rigores*“ vergebene Land in grössere Complexe geteilt. Davon handelt Frontin im Folgenden (p. 3 Zeile 2 f.). Wir erfahren andeutungsweise — die Sache wird als bekannt vorausgesetzt — dass das *per pr. poss. rig.* assignirte Land in Oblonge eingeteilt war, die je nach ihrer Lage *strigae* (wenn „*in longitudinem*“ d. h. in nord-südlicher Richtung angelegt) oder (bei ostwestlicher Ausdehnung = „*per latitudinem delimitatum*“) *scamna* genannt wurden. Diese rechteckigen Bodenflächen sind aber nicht öffentlich rechtliche Einheiten, sind nicht wie die Centurien limitirt d. h. mit staatlichen Wegen umgeben, sondern sie bilden nur Complexe einer wahrscheinlich variablen Anzahl von Parzellen. Bei der Centuriation ist die Centurie, bei der Assignation „*per prox. poss. rig.*“ das Grundstück des Einzelnen das Prius. Dort ist die Abgrenzung der Parzellen (ursprünglich hundert, später weniger), hier die der *scamna* und *strigae* sekundär.

Im dritten Teil der Behandlung des *ager divisus assignatus* sagt Frontin, dass die Landteilung in *scamna et strigae* auf den *arva publica* der Provinzen zur Anwendung gekommen sei (p. 4, 1). Mit *arva publica* sind gemeint die ehemals zum *ager publicus* gehörigen aber vom Staat (oder Kaiser) den Gemeinden cedirten *agri vectigales*, d. h. das Gemeindeland der provinzialen Städte, welches gegen ein *vectigal* in eine Art von Erbpacht gegeben zu werden pflegte (s. Mommsen, Hermes XXVII, 84). Die Hyginstelle (Nr. 3) giebt, wie wir gleich sehen werden, den Commentar zu der kurzen Bemerkung Frontins.

2. Die zweite Stelle (Hygin de limitibus) sagt nur, dass man unter *striga* ein Ackerbeet, dessen grösste Ausdehnung nordsüdliche Richtung hat (*longi-*

tudo), versteht, während beim *scamnum* die Längsausdehnung in ostwestlicher Richtung liege (*latitudo*) (vgl. Feldmesser II, 290).

3. Es folgt nun die ungemein wichtige zweite Hyginstelle (p. 206, 7f.). Sie ist zuerst von M. Weber (Röm. Agrargeschichte p. 22 f.), dann von Mommsen (Hermes XXVII, 95 f. „Zum römischen Bodenrecht“) behandelt worden, ohne dass eine allseitig befriedigende Erklärung gefunden wäre. Beide Interpreten bedürfen ziemlich gewaltsamer Conjecturen: Weber nimmt in der Stelle p. 206, 10 f. eine Verwechslung der *limites transversi* und *prorsi* an (p. 24), Mommsen schlägt vor Z. 13 für „*scamna quattuor et quattuor strigae*“ (so BG; A: *scamna quattuor strigae*): *scamna* zu schreiben, jedenfalls aber *et quattuor strigae* zu streichen. Mir will scheinen, dass hier gar keine Anzeichen für eine Corruptel vorliegen. Dass hier die Cardinal-, vorher (Z. 11) die Distributivzahl gesetzt ist, dürfte doch wohl angehen können. Hygin berichtet, dass zwischen den *limites transversi* 2 *scamna* und 2 *strigae*, zwischen den *limites prorsi* 4 *scamna* und 4 *strigae* gelegen seien: wie das zu zeichnen ist, mag schwer zu sagen sein; an der Angabe ist deshalb jedenfalls nicht zu rütteln, weil wir mit den gegebenen Daten keine befriedigende Zeichnung zu stande bringen. Die einem völligen Verlust fast gleichkommende Corruption der die Feldmesser erläuternden Zeichnungen ist grösser als man anschlägt und ohne die Zeichnungen ist Manches nicht mehr zu verstehen. Man wird also versuchen, mit dem Überlieferten auszukommen, und, gelingt das nicht, auf eine Erklärung verzichten.

Dasselbe gilt in verstärktem Masse von Webers Vermutung: wenn man das Schwarz der Überlieferung weiss macht, indem man für *prorsos: transversos* setzt, dann sind wir mit der Erklärung der römischen Agrimensoren am Ende.

Hygin handelt von der Vermessungsform des *ager arcifinius vectigalis* (p. 204, 16—208, 4). Wie für den *ager colonicus* die Centurien, so sind für den *ager arcifinius vectigalis* die *scamna* und *strigae* charakteristisch: „*nam quemadmodum illis condicio (Rechtslage) diversa est, mensurarum quoque actus dissimilis esse debet*“ (205, 5).

Es ist oben ausgeführt, dass bei der Vermessung nach *scamna* und *strigae* die einzelnen *fundi* zur Evidenz kamen. Deshalb kam diese Vermessungsart zur Anwendung auf dem *ager vectigalis*, denn hier galt es, die Grenze jedes einzelnen steuerpflichtigen Grundstückes festzustellen¹⁾, während beim *ager colonicus*, soweit er immun war (nur diesen meint Hygin, wenn er kurzweg den *ager colonicus* dem *a. vectigalis* gegenüberstellt), die einzelnen Grundstücke keiner staatlichen Fixierung bedurften. Von Zeile 9 (S. 206) ab beschreibt Hygin die Art der Vermessung „*per strigas et scamna*“. Zunächst werden wie bei der Centuriation zwei grosse Richtwege: *decumanus*, die West-Ost-Linie, *cardo*, die Nord-Süd-Linie, gezogen. Sie erhalten auch hier die Breite von 20 Fuss. Wie dann bei der Limitation die *limites quintarii*, d. h. die im

1) Gute Ausführungen über die Beziehung zwischen der Assignment „*per prox. poss. rigores*“ und der Besteuerung bei Weber, a. a. O. p. 28.

Abstand von je 4 Centurienbreiten gezogenen *limites*, eine grössere Breite als die übrigen Wege erhalten (12 Fuss), so hier gewisse *limites transversi*, d. h. dem *cardo maximus*, und *prorsi*, d. h. dem *decumanus maximus* parallel laufende Wege. Wenn Hygin sagt, dass zwischen je zwei der betreffenden 12 Fuss breiten *limites transversi* je zwei *scamna* und eine *striga*, zwischen je zwei der *limites prorsi* je 4 *scamna* und 4 *strigae* lägen, so muss er damit den Abstand der *limites* bezeichnen wollen, wie ja auch bei der Centuriation die Distanz der *limites* durch die Angabe bezeichnet werden könnte, dass zwischen je zwei *quintarii* 5 Centurien liegen. Die gemeinte Figur auf Grund der Überlieferung herzustellen, scheint unmöglich (s. Figur 1). Wenn man gemäss den Angaben

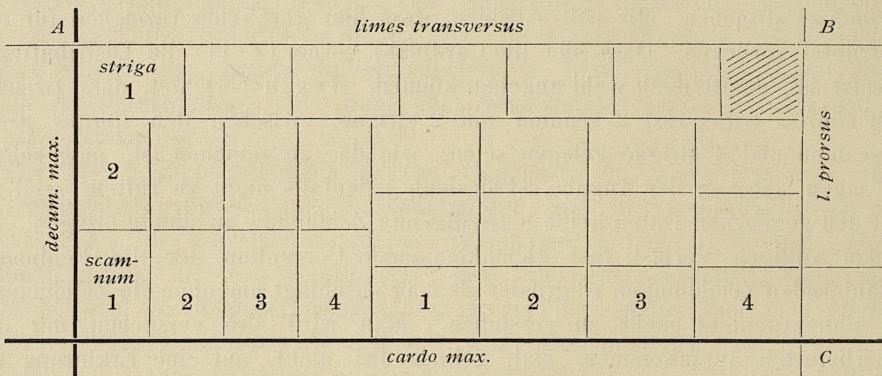


Fig. 1.

des Textes in den von *cardo* und *decumanus max.* gebildeten Winkel 2 *scamna* und 1 *striga* einträgt, würde man in *AB* den *limes transversus* von 12 Fuss Breite erhalten. Um den *l. prorsus BC* zu gewinnen, hat man an 4 *scamna* 4 *strigae* anzureihen. Das so entstehende von *cardo*, *decumanus*, *limes transversus* und *prorsus* begrenzte Rechteck lässt sich aber nicht mit *scamna* und *strigae* des angegebenen Seitenverhältnisses (2 : 3, s. S. 206, 15) ausfüllen; es bleibt vielmehr die $\frac{2}{3}$ eines *scamnum* oder einer *striga* betragende schraffierte Fläche übrig. In der Überlieferung muss also ein Fehler stecken; welcher, ist aber nicht zu sagen. Mommsens Figur (a. a. O. S. 100; s. unten Figur 3) wird nur der ersten Forderung, dass zwischen *cardo* und *limes transversus* 2 *scamna* und 1 *striga* liegen sollen, gerecht, nicht der zweiten, dass zwischen *decumanus* und *l. prorsus* 4 *scamna* und 4 *strigae* liegen. In M.s Figur sind die 4 *strigae* (welche er im Text streicht) ignoriert. Damit ist die Überlieferung verlassen und die construierte Figur rein hypothetisch.

Um seine Figur mit dem Text in Harmonie zu bringen, vermutet Mommsen „*scamna quaterna strigaeve senae*“. Durch diese Vermutung wird der Figur nicht geholfen, da die 6 *strigae* derselben nicht eine Fortsetzung der 4 *scamna* bilden, sondern neben ihnen herlaufen, während doch die Angabe des Textes, dass die *limites* so und so viele *scamna* und *strigae* von einander entfernt seien, verlangt, dass die *strigae* mit den *scamna* eine fortlaufende Reihe bilden, also wie Figur 2, nicht wie Figur 3 (nach Mommsen).

Weber hat die ganze Stelle völlig missverstanden. Er nimmt an, dass

Hygin eine, wie er irrtümlich meint, einmal von Nipsus erwähnte Combination der Centuriation mit Scannation und Strigation (s. oben N. 15) behandle, während Hygin dort nur von der Aufmessung des einfachen ager scannatus-strigatus handelt. Weber ist auf die verfehlte Idee durch die Annahme der Lesart *quadraturam* (206, 15) statt *culturam* gekommen, indem er quadratura mit centuria wiedergibt (p. 23). Es handele sich also um die Teilung einer Centurie mit dem Seitenverhältnis 2:3¹⁾ in scamna und strigae. So interpretiert er die Angabe (p. 205, 15), dass das in Frage kommende Flurmass, also scamna und strigae, das Verhältnis 2:3 haben sollte. In seiner Figur (Anlage II) schliessen die *limites transversi* also nicht eine 2 scamna und 1 striga breite Fläche, sondern eine aus 2 scamna und strigae bestehende Centurie (s. Figur 4) ein. Zum mindesten hätte er doch sehen müssen, dass diese Centurien in keiner Weise der Angabe, dass die *limites transversi* um die von 2 scamna und 1 striga

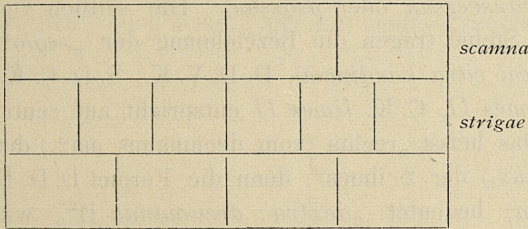


Fig. 3.

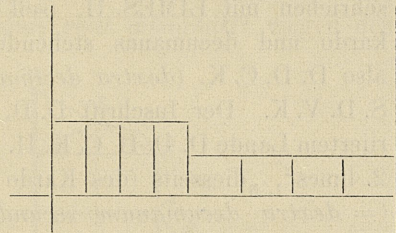


Fig. 2.

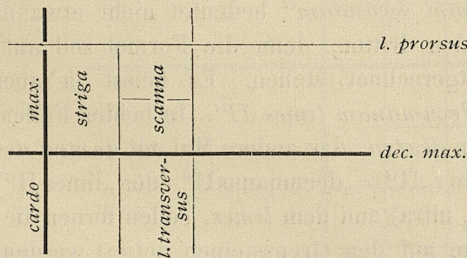


Fig. 4.

gebildete Distanz von einander entfernt seien, gerecht werden. Da Weber die überlieferten Verhältniszahlen 2:3 statt auf die scamna und strigae auf eine aus ihnen zusammengesetzte Centurie bezieht (20:30 actus), haben natürlich seine scamna und strigae ein falsches Seitenverhältnis. Dieser Fehler resultiert aber aus dem ersteren, bedurfte also keiner besonderen Censur, wie sie Mommsen (S. 101 Anm.) giebt.

Über den Flächeninhalt resp. die Länge der Seiten der scamna und strigae sagt Hygin nichts. Woher Weber (p. 23) die Angabe nimmt, dass die Seiten der nach ihm aus 2 scamna und 1 striga bestehenden Centurie 20:30 und demnach die der scamna und strigae 10:20 actus lang gewesen seien, weiss ich nicht; vielleicht ist er durch das für die *limites actuarii* angegebene Mass (20 pedes) irregeleitet worden. Dagegen will Mommsen, indem er das

1) Rudorff sagt irrtümlich (p. 290), das Verhältnis sei 1:2 gewesen; denselben Fehler macht Nissen, *Templum* p. 21.

Seitenverhältnis 16 : 24 ansetzt, nur mit einem Beispiel das überlieferte Verhältnis 2 : 3 darstellen, aus welchen Seitenzahlen sich ein Rechteck von 384, also annähernd 400 actus = 200 iugera ergibt, eine Fläche, die der normalen Centurienfläche entspricht und mit Recht gewählt ist, weil das scamnum und die striga im letzten Grunde nichts anderes als oblonge Centurien sind. Die scamna des Nipsus (Stelle N. 15) — der übrigens *longitudo* und *latitudo* verwechselt — haben bei 20 : 25 actus Seitenlänge (Verhältnis 4 : 5) 240 iugera Fläche.

Nach der Beschreibung der bei der Scamnation zu ziehenden limites schildert Hygin (S. 207, 7 f.) die Bezeichnung der Grenzsteine. Die auf dem decumanus max. stehenden Steine erhalten die Aufschrift D. M., die des cardo max. die Aufschrift K. M.

Der auf dem Schnittpunkt des dec. max. und kardo max. mit dem 1. *limes transversus* resp. *prorsus* gesetzte Stein wird ausser mit D. M., K. M. beschrieben mit LIMES. II. (scil. *transversus* oder *prorsus*). Die seitlich von kardo und decumanus stehenden Steine tragen die Bezeichnung der „regio“, also D. D. C. K. (*dextra decimanum citra kardinem*), D. D. V. K., S. D. C. K., S. D. V. K. Der Inschrift D. D. *limes II*, C. K. *limes II* entspricht auf centuriertem Lande D. D. II C. K. II. Das heisst „rechts (vom decumanus max.) der 2. limes“, „diesseits (des Kardo max.) der 2. limes“, denn die Formel D. D. II (= *dextra decumanum secundum*) bedeutet „*dextra: decumanus II*“, wie „*ante diem III idus*“ gesagt wird für „*ante idus die tertio*“. „D. D. II“ = „*dextra decumanum secundum*“ bedeutet nicht etwa den rechts vom zweiten decumanus liegenden dritten, denn die Formel soll auf dem zweiten (den decumanus max. mitgerechnet) stehen. Es heisst ja auch (s. o.) bei der Scamnation: „*dextra decumanum limes II*“. In beiden Fällen ist also 1) die Region (einmal mit blosser *dextra*, das andere Mal mit *dextra decumanum*), 2) die Zahl des limes angegeben („II“ = „decumanus II“ oder „limes II“). Ausser der regio (*dextra*, *sinistra*, *citra*, *ultra*) und dem *limes*, sollen ferner die Ordnungsnummern der scamna und strigae auf den Grenzsteinen notiert werden. Wie das gemeint ist, kann man der Überlieferung, die hier offenbar korrupt ist, kaum noch entnehmen.

Mommsen (p. 102) verbessert den Text so, dass die Zahl der zwischen den limites liegenden scamna und strigae angegeben sein würde; er vermutet zu S. 207, 14 statt des überlieferten „D. D. V. STRIGA PRIMA SCAMNO II“: *scamna quattuor* (statt des interpolierten, wie er meint, D. D. V.) als Inschrift der einen, „*striga I* (= una), *scamna II* (= duo)“ als Inschrift der anderen Seite des Steins. Wahrscheinlich ist diese Verbesserung kaum zu nennen. Wenn wir nicht ganz willkürlich sein wollen, müssen wir doch wenigstens an den Ordinalzahlen festhalten. Der Stein kann wohl nur dort, wo das als „*scamnum II*“ bezeichnete scamnum mit der „*striga prima*“ zusammenstiess, gestanden haben. Dass die Parzellen nummeriert waren, zeigt ja auch der kölnische Stein („*possessor[es] scamno primo*“). Ein mit der Inschrift „*scamno II striga I*“ versehener Stein würde in Punkt A der umstehenden Figur 5 am Platze sein.

Ich komme nun zu den N. 4—14 zusammengestellten Erwähnungen der

scamna und strigae in den libri coloniarum. Über sie handelt Meitzen (Siedlung und Agrarwesen I [1895] p. 294). Das Auftreten der scamna und strigae neben Centurien erklärt er mit Recht aus schwierigem Terrain, welches eine Vermessung des ganzen Landes in Centurien nicht zugelassen habe. In der That waren die grossen Quadrate der Centurien (mit 2400 pedes = c. 710 Meter Seite) nur in weiten Ebenen bequem anwendbar, während sich die oblongen scamna und strigae zur Aushülfe vortrefflich eigneten wo immer das zu limitierende Land zu schmal für Centurien war, wie z. B. auf schmalen Hügelrücken. In solchen Fällen führte man die limites der Centuriation wohl nicht über das Hindernis hinweg, indem man *subsiciva*, d. h. nicht assignierbare Enclaven, entstehen liess, sondern nur bis zu ihm hin, indem die nicht als Centurie ausgelegte Fläche scamniert oder strigiert wurde.

Die Stelle p. 218, 3 f. liefert für diese Auffassung den besten Beleg. Im Gebiet der Colonie Sutrium (heute Sutri) war in der üblichen Weise centuriert worden — das muss „*agri ad modum iugerationis sunt assignati*“ wegen des

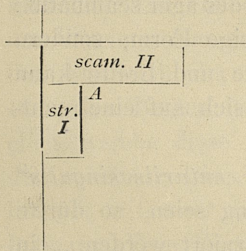


Fig. 5.

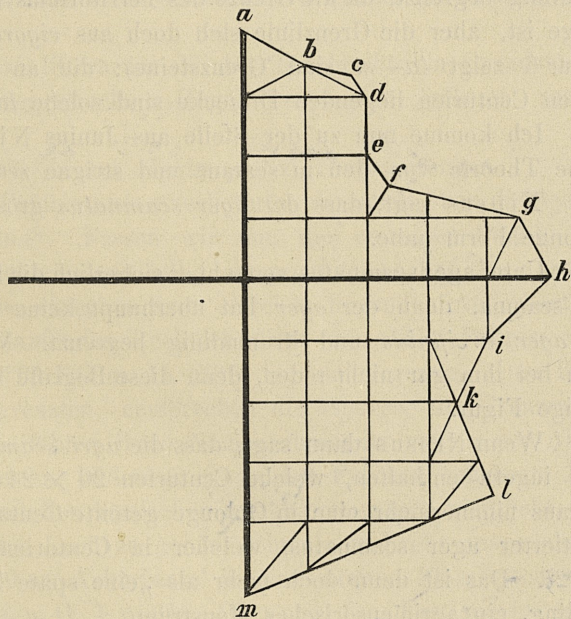


Fig. 6.

Folgenden *tamen* bedeuten — daneben aber trug man der *natura loci* durch subsidiäre Anlage von *agri gammati*, d. h. gammaförmigen (Γ) und *agri scamnati* also oblongen Parzellen Rechnung. Im Gebiet von Bovianum kamen ebenfalls unter den Centurien scamna vor (N. 7). Dasselbe wird bei Aufidena (N. 13) und Histonium (N. 14) gesagt, in Alatrium sind es strigae (N. 5). Wenn bei Nursia (N. 11) angegeben wird, sein Gebiet sei „*per strigas et scamna in centuriis*“ assigniert, so bedeutet das natürlich ebenfalls Anlage von Oblongen neben den Centurien: „*in centuriis*“ ist beileibe nicht zu beziehen auf Einteilung einer Centurie in scamna und strigae, wie sie Weber aus der gleich zu besprechenden Stelle des Nipsus (N. 15) herausgelesen hat (s. o.).

Strigae und scamna nebeneinander, wie wir sie bereits in Hygins theoretischer Beschreibung der Vermessung „*per proximos possessionum rigores*“ fanden, sollen ausser in Nursia in Reate vorgekommen sein (N. 12), aber hier nicht auf im übrigen centuriertem Boden, sondern selbständig. Dies ist das einzige Beispiel, welches die libri coloniarum für reine Scannation bieten. Strigae als alleinige Vermessungsart sind bezeugt für Anagnia (N. 6) und Ostia (N. 8).

Neben scamna und strigae als aushülfsweise angelegten Figuren werden als verwandte Kategorien *praecisurae* (Schnitzel) und *lacinae* (Fetzen) genannt (s. Feldm. II, 361). Im Gegensatz zu den oblongen scamna und strigae werden das gradlinig begrenzte, aber unregelmässige Figuren gewesen sein. Das zeigen die Namen und Figuren, wie z. B. Fig. 3 des *liber diazografus*. Von den *subsiciva* unterscheiden sie sich nur insofern, als sie assigniert wurden, was bei den *subsiciva* nicht der Fall ist, nicht etwa durch die Art der Begrenzung, denn auch die *subsiciva* sind — soweit sie nicht an Flüssen liegen — gradlinig begrenzt, da die Grenze des Territoriums wohl im Ganzen eine krummlinige ist, aber die Grenzlinie sich doch aus *rigores* zusammensetzt, wie meine Figur 6 zeigt (*a—m* sind Grenzsteine); die an der Grenze ausserhalb der vollen Centurien liegenden Dreiecke sind solche *lacinae*.

Ich komme nun zu der Stelle aus Junius Nipsus (N. 15), der Weber seine Theorie von den in scamna und strigae zerlegten Centurien entnommen hat. Nipsus sagt, dass der *ager scamnatus* grössere Länge als Breite, d. h. oblonge Form habe.

Unter *ager scamnatus* versteht er sicherlich die Elemente des *ager scamnatus*: die scamna, denn der *ager* hat überhaupt keine regelmässige Form, sondern ist *ager arcifinius* und krummlinig begrenzt. Von Länge und Breite kann man bei ihm gar nicht reden, denn diese Begriffe beziehen sich auf eine rechteckige Figur.

Wenn Nipsus dann sagt, dass die *agri scamnati* „*in centuriis singulis*“ 240 iugera enthalten, welche Centurien 20×24 actus lang seien, so durfte hieraus nimmermehr eine in Oblonge geteilte Centurie construiert werden, „ein limitierter *ager scamnatus*, welcher in Centurien aufgemessen ist“ (Weber p. 22). Das ist denn doch mehr als „eine späte Zwitterbildung“, das ist ein Unding, ein agrimensorisches Monstrum.

Nipsus hat nur die Leichtfertigkeit begangen, die *scamna* als Centurien zu bezeichnen, weil es oblonge Centurien gab, die den *scamna* aufs Haar ähnlich sahen, oder — seien wir nicht zu schnell im Tadel — er hat mit ebensoviel Recht als man oblonge Centurien Centurien nannte, die oblongen scamna so genannt. Was ist denn der Unterschied zwischen einer oblongen Centurie und einem scamnum? Man muss schon sehr viele Freude am Auseinanderspalten gleicher Dinge haben, um nicht zu sehen, dass die Centurie quadratisch sein muss und wenn sie oblong ist, zum mindesten äusserlich scamnum ist. Ist denn ein aus oblongen Centurien bestehender *ager* noch *ager centuriatus*? Sicherlich nicht! Doch der „in Centurien aufgemessene *ager scam-*

natus“ mag noch hingehen und in einem agrimensurischen Begriffshimmel eine Stätte finden, wie aber will Weber seine auf die Hyginstelle basierte in 1 striga und 2 scamna geteilte Centurie (p. 23) legitimieren? Wozu denn eine Centurie ausser in Loose noch in scamna und strigae zerlegen?! Das hätte doch gar keinen praktischen Zweck gehabt und die Kunst der Feldmesser ist doch nun einmal eine recht praktische Disziplin. Die irrige Lesart *quadraturam* (statt *culturam*) und die falsche Deutung des Wortes als Centurie hat Weber eine reiche Ernte von grundverkehrten Aufstellungen gebracht (s. o.).

Das scamnum des Nipsus enthält bei 20 : 24 actus Seitenverhältnis 480 actus = 240 iugera. Dies ist die einzige überlieferte Notiz über den Flächeninhalt eines scamnum. Hier verhalten sich die Seiten wie 4 : 5; bei Hygin wie 2 : 3; man sieht, das scamnum konnte sehr verschiedene Formen haben. Aber sie genügt, um zu zeigen, dass das scamnum denselben Flächeninhalt wie die rechteckigen Centurien hat, dass es nichts anderes als eine rechteckige Centurie ist. Die Stelle hätte Weber sagen müssen, dass seine scamna und strigae von 10 : 20 actus oder 200 actus = 100 iugera Fläche eine Unmöglichkeit sind.

Die Stelle aus den casae litterarum (N. 16) beschreibt ein Grundstück, welches, weil auf einem langgestreckten Hügel (*per iugum*) gelegen, scamnirt ist.

Die Boethiusstelle (N. 17) ist aus Hygin p. 206, 15 entnommen.

Dies sind die bei den Feldmessern überlieferten Angaben über die Assiguation „*per strigas et scamna*“. Fassen wir nun die einzelnen Punkte zusammen. Um von der Etymologie, wie billig, auszugehen, so hat das „scamnum“ seinen Namen von dem zwischen zwei Furchen liegenden Ackerbeet ¹⁾. Der Vergleich der lang fortlaufenden Rechtecke mit den beim Pflügen entstehenden Beeten (s. Rudorff, Feldm. II, 296) lag nahe genug. Den Furchen, welche diese Beete begrenzten, entsprechen die *rigores*, die Grenzraine der scamna. Die Ackerbeete führen ihren Namen ihrerseits wegen der Ähnlichkeit mit einer Bank, denn sie bilden eine von den Furchen begrenzte Erhöhung. Eine Vorstellung von den römischen scamna vermögen vielleicht die „Hochäcker“ zwischen Isar und Lech zu geben, schmale und sehr ausgedehnte (Breite: 9—18 m, Länge: 300 m) Ackerbeete in den breiten Flussbetten der Alpengewässer (s. Meitzen a. a. O. I p. 358, III p. 161 f.). Fast möchte man sie mit den scamna (oder strigae) identifizieren.

Das Gegenstück des scamnum, die nach dem *cardo max.*, also nach N. S. orientierte „*striga*“ bedeutet den „Streifen“, hat also keinen spezifisch agrarischen Namen ²⁾.

Scamna und strigae kommen wie *centuria* auch im römischen Lager vor und bezeichnen hier ebenfalls oblonge Bodenflächen. Die striga hat eine Breite von 60 Fuss bei verschiedener Länge (s. v. Domaszewski in der Ausgabe des

1) Vgl. z. B. Columella 2, 4.

2) *striga* kann zwar auch die Furche, welche der Pflug giebt, bezeichnen, aber davon nicht das Flurmass genannt sein (vgl. Rudorff, Feldm. II, 291 Anm.).

liber de munitionibus castrorum p. 42); die *scamna* sind 70 oder 80 Fuss breit und 600 Fuss lang (s. Rudorff, Feldm. II, 291). Es ist ja bekannt, dass die Castrametation nach denselben Grundsätzen wie die Limitation der Feldflur vollzogen wurde. Bemerkenswert ist, dass das Lager sowohl in quadratische Centurien als in *scamna* und *strigae* eingeteilt ist, während in der agrimensurischen Praxis die beiden Teilungsarten sich ausschliessen und nur ausnahmsweise nebeneinander erscheinen.

Das Gebiet der Strigation und Scannation ist nicht eigentlich der *ager colonicus* — auf ihm kommen *scamna* und *strigae* nur subsidiär, meist nur neben den Centurien, vor — sondern der *ager arcifinius vectigalis* der Provinzen (s. Hygin p. 204), d. h. das nicht zu quiritarischem Eigentum assignierte Provinzialland. Der *ager colonicus optimi iuris* der Provinzen war centuriert, sogut wie der italische, alles andere provinzielle Land sollte von rechtswegen in *scamna* und *strigae* geteilt sein. Die Scannation des *ager provincialis* bezieht sich also sowohl auf assignierten wie nichtassignierten Provinzialboden. Für beide Fälle bieten die Feldmesser Belege. Frontin sagt (p. 4), dass *per strigas et scamna* geteilt würde, „*qua in provinciis arva publica coluntur*“. *Arva publica* ist das den Gemeinden zugewiesene (assignierte), aber Allmend gebliebene Land, gewöhnlich *ager vectigalis* genannt. Hygin bezeugt die Scannation für den anderen Teil des den Provinzialstädten assignierten Landes, für das an die Bürger verteilte Land (s. p. 205). Die trotzdem auch auf *ager vectigalis* vorkommende Centuriation war abusiv (Hygin p. 205)¹). Hygin's „*debet enim interesse inter agrum immunem et vectigalem*“ zeigt, dass nur das Land der *coloniae iuris Italici*, die wie die italischen steuerfrei waren, centuriert werden sollte; der gewöhnliche *ager colonicus provincialis*, der sogut wie alles andere Provinzialland steuerpflichtig war, musste *per scamna et strigas* vermessen werden. Wenn also die Flurkarte von Arausio, welches nicht *colonia iuris Italici* ist (s. das Verzeichnis der *coloniae iur. It.* bei Mommsen, Staatsrecht III, 807), Centuriation zeigt, so ist das eine von den durch Hygin bezeugten Ausnahmen²).

Den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, wie ihn das Vorkommen von *scamna* und *strigae* auf italischem Boden, von Centurien auf *ager vectigalis* bildet, wird man aus dem Recht des praktischen Bedürfnisses erklären müssen. Wenn man auch bestrebt war, alles zu vollem Eigentum assignierte Land durch die Centuriation, den *ager vectigalis* durch Scannation und Strigation kenntlich zu machen, so lag doch eine Durchbrechung dieses Prinzips nahe genug. Vielleicht ist sogar ursprünglich die Scannation in derselben

1) *multi huius modi agrum more colonico* (d. h. wie in den *coloniae iuris Italici*) *decimanis et cardinibus dividerunt hoc est per centurias, mihi videtur huius soli mensura alia ratione agenda: debet interesse inter immunem et vectigalem*.

2) Auch die Flur von Carthago ist centuriert, wie noch deutlich zu sehen. Nun ist zwar Carthago seit Severus *colonia iuris Italici* (Dig. 50, 15, 8, 11), aber die Centuriation sicher älter. Evident abusiv sind die Centurien des Bagradasthales, deren Vorhandensein durch die *lex arae Hadrianae* (Hermes XXIX p. 220) direkt und durch das Vorkommen von *subsiciva* in der *lex Manciana* indirekt bezeugt ist.

Ausdehnung zur Anwendung gekommen wie die Centuriation; sie scheint die ältere Feldteilung gewesen zu sein, da sie von Frontin als *more antiquo* vorzunehmen bezeichnet wird (p. 3, 7: *ager per strigas et per scamna divisus et adsignatus est more antiquo...*).

Nur wenn man ursprüngliche Gleichberechtigung der beiden Teilungssysteme annimmt, lässt sich Frontins Angabe, dass die Teilung per „strigas et scamna“ neben der „per centurias“ dem Lande besten Rechts, dem „ager divisus adsignatus coloniarum“ (p. 2, 1) zukomme, mit Hygins Forderung (p. 204), sie nur auf *ager arcifinius vectigalis* anzuwenden, vereinigen. Zu demselben Schlusse führt die gleichmässige Verwendung beider Figuren im Lager (s. o.).

Was Rudorff (Feldmesser II, 296) von der symbolischen Bedeutung der Scamnation sagt, ist zu streichen. Er meint, dass *scamna* und *strigae* ursprünglich die Ackerbeete und Furchen bedeuten, welche der Pflug des Siegers auf dem Boden der zerstörten feindlichen Stadt gezogen habe. Offenbar haben ihn die neben der Scamnation angewandten — aber keineswegs mit ihr zusammenfallenden! — *praecisurae*, *lacinae* und die *limites intercisivi* auf seine symbolistische Idee gebracht. Er nimmt an, diese Ausdrücke bezögen sich auf das Zerschneiden der alten Limitation, während sie doch die harmlose Bedeutung des Zerschneidens der Feldflur in gewisse Flurteile haben! Noch weiter ist im selben Sinne der von Rudorff citierte Pfundt (Italische Rechtsaltertümer) gegangen, der den Beinamen von Alba longa auf die Scamnation der zerstörten Stadt bezieht, was freilich auch Rudorff zurückweist (p. 297 Anm.).

Bezeugt ist durch die libri coloniarum das Vorkommen von scamna und strigae in folgenden italischen Territorien: in Etrurien: Sutri; in Latium: Aletrium, Anagnia, Ostia, Suessa, Aurunca; im Gebiet der Aequer: ager Aequulanus (= Cicolano); im Land der Sabiner: Nursia, Reate; in Samnium: Bovianum, Terventum, Aufidena; im Gebiet der Frentaner: Histonium. Im Norden und Süden von Italien kommen die oblongen Feldmaasse nicht vor. Es ist ein schlimmer Mangel, dass die Feldmesser nicht auch eine Statistik der Provinzialgemeinden und der dort angewendeten Landvermessung gegeben haben. Erst dann würden wir beurteilen können, wo und warum Centurien einer-, scamna und strigae andererseits angewandt worden sind. So erfahren wir nur beiläufig, dass in Pannonien entgegen der Regel, die hier als auf *ager vectigalis* Scamnation verlangt, centuriert worden ist (Hygin p. 205). Um zu zeigen, wie wenig sich die agrimensorische Theorie um die Provinzen bekümmerte, stelle ich zusammen, was sich in unserem Corpus von Notizen über agrimensorische Dinge ausserhalb Italiens findet.

Spanien:

p. 4, 3 (Frontin): „ager est mensura comprehensus cuius modus univ-
ersus civitati est adsignatus sicut in Lusitania Salmaticensibus aut Hispania
citeriore Palatinis.“

p. 51, 20 (idem): „scio in Lusitania, finibus Emeritensium, non exiguum
per mediam coloniae perticam ire flumen Anam, circa quod agri sunt ad-

signati qua usque tunc solum utile visum est. Propter magnitudinem enim agrorum veteranos circa extremum fere finem velut terminos disposuit paucissimos circa coloniam et flumen Anam; reliquum (cod.: flumina reliquum) ita remanserat ut postea repleretur“ etc.

p. 122, 8 sagt Hygin, dass in Spanien nach einem „centuria“ genannten Flurmaass gemessen wurde; p. 171, 1 (idem): Augustus legt in Beturia in Emerita Centurien von 400 iugera Fläche an „*quibus divisionibus decimani habent longitudinis actus XL kardines actus XX, decimani est in orientem*“. — p. 171, 6: „*In Emeritensium finibus aliquae sunt praefecturae quarum decimani aequae in orientem diriguntur, kardines in meridianum: sed in praefecturis Mullicensis et Turgaliensis regionis decimani habent actus XX, kardines actus XL*“

p. 367, 26 (aus Isidorus): „*Actus quadratus undique finitur pedibus CXX, ita: $\begin{array}{c} CXX \\ CXX \\ CXX \end{array}$ CXX; hunc Betici arapennem dicunt ab arando scilicet ¹⁾. . . Actum provinciae Beticae agnam vocant. Porcam idem Betici XXX pedum latitudine et LXXX longitudine definiunt ita: $\begin{array}{c} LXXX \\ XV \\ LXXX \end{array}$ XV“ (für XV ist in der Figur XXX zu setzen).*

Afrika:

p. 57, 1 (Frontinus): „*Nam et de aedibus sacris quae constitutae sunt in agris similes oriuntur quaestiones sicut in Africa inter Adrumentinos et Tysdritanos de aede Minervae de qua iam multis annis litigunt*“.

p. 36, 19 spricht Frontin von dem in Afrika geltenden Wasserrecht, p. 47, 8 f. von den afrikanischen *controversiae de modo*. p. 122, 15 handelt Hygin von den *agri regii* der Provinz Cyrene. — p. 180, 1 (Hyginus de limitibus constit.): „*Quibusdam coloniis postea constitutis sicut in Africa Admederae decimani maximus et kardo a civitate oriuntur . . .*“ p. 307, 24 (Faustus et Valerius vv. pp. auctores): „*Dum per Africam assignaremus circa Charthaginem in aliquibus locis terminos rariores constituimus ut inter se habeant pedes ICCCC*“ etc.

Gallia:

p. 29, 10 (Frontinus): „*Haec vocabula (limites „prorsi“ und „transversi“) in lege quae est in agro Uritano in Gallia adhuc permanere dicuntur*“ — p. 353, 1: „*In Africa et in Galliis et Sirmium (= Sirmii) ubi pertica nostra definivit, talia signa constituimus*“; — p. 370, 6: „*. . . Gallii lewas (= leugas)*“; p. 323, 16: „*miliarius et dimidius apud Gallis levam facit*“; — p. 122, 6 (Hygin): „*In provincia quoque Narbonensi varia sunt vocabula: alii appellant libram, alii parallelam*“.

1) vgl. p. 372, 17 (excerpta de mensuris): „*Arapennis vero, quem semiugerum dicunt, idem est quod et actus maior habens undique versum pedes CXX, perticas vero XII*“.

Germania:

p. 123, 9 (Hygin): „*Item dicitur in Germania in Tungris pes Drusianus qui habet monetalem pedem et sescunciam*“; — p. 373, 18: „*Duae levae (= leugae) sive miliarii tres apud Germanos unam rastam efficiunt*.“

Donauländer.

p. 121, 7 f. berichtet Hygin, dass jüngst ein Agrimensor in Pannonien jedes assignierte Ackerloos von Staatswegen abgesteckt habe (was gewöhnlich den Loosempfängern überlassen wurde): „*sed et extrema linea unius cuiusque modum comprehendit*.“

p. 205, 3 f. berichtet der jüngere Hygin, dass man in Pannonien missbräuchlich statt *per scamna et strigas* in Centurien vermessen habe. Dies ist, wie gesagt, das einzige Beispiel für die Scamnation des *ager provincialis*. p. 353, 1: „*In Africa et in Galliis et Sirmium (= Sirmii) talia signa constituimus*.“ p. 122, 1 (Hygin) wird ein in Dalmatia übliches Flurmass „vorsus“ erwähnt, der 8640 □-Fuss enthalte.

Dies ist die ganze, gewiss bei der Fülle des den Feldmessern zu Gebote stehenden Materials recht dürftige Ausbeute ihrer Sammlung ¹⁾.

Für das römische Germanien finden wir nur eine allerdings recht wichtige Notiz bei Hygin (p. 123, 9): im Gebiet der „Tungri in Germania“ wurde ein *pes Drusianus* als Masseinheit angewandt, der $1\frac{1}{8}$ römische pedes misst „*qui habet monetalem (pedem) et sescunciam*.“

Ich kehre nach dieser Voruntersuchung über die *scamna* zu der kölners Inschrift, um derentwillen sie angestellt wurde, zurück.

Der Stein ist gefunden in Köln. Damit ist freilich keineswegs gesagt, dass er ins Territorium der colonia Agrippinensis gehört. Er kann als Baustein weither verschleppt sein. Der *vicus Lucretius* gibt keinen Ausschlag pro und contra, denn vici kann es in jeder Stadtflur geben. Sie kommen am Rhein kaum auch als selbständige, höchstens einem Gau (*pagus*) untergeordnete Landgemeinden, wie in Afrika, vor ²⁾, da das römische Germanien (abgesehen von den Batavern) an die zwei hier bestehenden Stadtgemeinden (Köln und col. Traiana bei Xanten) und die Legionslager — als „*territorium legionis*“ ³⁾ — aufgeteilt gewesen ist (s. u.). Wenn also das *scamnum primum* auf

1) Es ist bezeichnend, dass nur die besten Vertreter der Feldmesskunst Angaben über die agrimensorischen Verhältnisse provincialer Territorien machen: Frontin über Admedera in Afrika, Emerita, die Palatini und Salmaticenses in Spanien; Hygin über Admedera, den *ager Uritanus in Gallia* und Emerita. Das Interesse für die Individualität der Bestandteile des Weltreichs hat den Römern gefehlt: das war die Folge der Centralisierung. Wichtig für die Beurteilung des von den Gramatici verarbeiteten Materials ist der Umstand, dass Hygin und Frontin mit denselben Städten (Admedera, Emerita) operieren.

2) Wie es in meinem Aufsatz „die Landgemeinden des röm. Reiches“ (Philologus LIII p. 629 f.) angenommen ist. Ein Fall ist allerdings durch die „*finis terrae vici*“ bezeugt (s. diese Jahrb. Bd. 57 p. 6).

3) S. meinen Aufsatz „das territorium legionis“, Hermes 1894.

das Territorium der colonia Agrippinensis zu beziehen ist, so bildet das Factum, dass das Land einer colonia iuris Italici — das ist Köln ¹⁾ — in *scamna* aufgeteilt ist (ganz oder zum Teil) einen wertvollen Beitrag zu den anderen Zeugnissen für das Vorkommen von *scamna* auf *ager colonicus*.

Das *scamnum primum* ist zusammenzustellen mit der Angabe Hygins, dass die einzelnen *scamna* und *strigae* gezählt und darnach bezeichnet worden seien (s. o.). Nachdrücklich abzuweisen ist die auf den ersten Blick vielleicht scheinbare Combination ²⁾ von „*ex vico Lucretio*“ mit „*scamno primo*“ und die Annahme einer in *scamna* geteilten Dorfflur wie etwa die Flur des germanischen Dorfs in Gewanne geteilt war. Etwas Ähnliches ist für römische Verhältnisse unerhört, denn der römische *vicus* hat kein Territorium. Die den *vicani* possessores gehörigen Grundstücke bilden keine Dorfflur, keine „*universitas agrorum*“ wie die *municipalen fundi*, sondern einen nur durch den gemeinsamen Wohnsitz ihrer Besitzer einheitlichen Complex, nicht anders wie etwa die zu einer *Centurie* gehörigen Colonisten. So wenig wie ihre Grundstücke sind die *possessores vici* eine „*universitas*“. Wie die Possessoren eines Dorfs können sich auch die anderer, benachbarter Grundstücke also z. B. die Inhaber von Teilen derselben *Centurie* zusammenthun. Vereinigungen von Possessoren eines Dorfs kommen mehrfach vor (s. den Aufsatz über die römischen Landgemeinden a. a. O. p. 657). Innerhalb des grossen Verbandes der *municipes* konnten sich beliebige Gruppen bilden z. B. die Anwohner einer Strasse, etwa mit dem Kult der *Lares compitales*, die „*municipes intramurani*“, d. h. die innerhalb der Stadt wohnenden Bürger, die „*municipes extramurani*“ (Veji, Corpus XI, 3798), d. h. die Bewohner des platten Landes (= *vicani*, soweit es Dörfer auf der Feldmark gibt) und als kleinerer Kreis ländlicher *municipes* die Einwohner eines *vici*. Wenn sich diese *possessores vici* oder *vicani* *magistri* wählen, so sind sie darum nicht minder eine rein private Gemeinschaft als die *Corporation* etwa der „*negotiatores fori pecuarii*“ in Rom (Wilmanns, Exempla 2518). Nichts ist verkehrter, als den Begriff der deutschen Dorfgemeinde, von jeher des vollberechtigten *Correlats* der Stadtgemeinde — abgesehen natürlich von gutsherrlichen und in städtischem Banne befindlichen Dörfern — auf den römischen *vicus* zu übertragen: im römischen Reich gibt es Landgemeinden nicht; was dergleichen vorkommt, ist Ausnahme. Über diese Dinge kann ich auf die genannte Abhandlung verweisen.

Die Formel „*possessores ex vico Lucretio*“ ist neu für das sonst übliche „*possessores vici*...“. Die neue Formel beweist, dass nur ein Teil der Possessoren sich an der *Dedication* beteiligt. Offenbar ist ebenso die Formel „*possessores vici*...“ zu verstehen. Alle Possessoren eines *vici* zusammen nennen sich kaum *possessores vici*, sondern „*vicani*“. Die der obigen *Inscription* sehr ähnliche *Dedication* der „*possessores vici Vindoniani*“ aus dem Gebiet von Aquincum (C. III, 3776) nennt etwa 10 Possessoren. Das sind sicherlich nicht alle, denn nur dann kann man annehmen, dass im Dorf nur 10 Possessoren gewohnt

1) Dig. 50, 15, 8, 2: „*in Germania inferiore Agrippinenses iuris Italici sunt.*“

2) Wie ich sie selbst vorgetragen habe (Landgemeinden p. 657 Anm. 23).

haben, wenn man die *possessores* als eine besondere Klasse von *vicani*, etwa als die Grossgrundbesitzer, auffasst, was aber *possessores* nicht heisst. Sicherlich hat es nie ein Dorf mit nur 10 Hufnern gegeben. Bei der auf unserer Inschrift erscheinenden Gruppe von Possidenti ist nicht der Wohnsitz im Dorf, sondern die Zugehörigkeit zum *scannum* I das Verbindende, weil die 5—10 Grundbesitzer, welche an der Dedication teilgenommen haben mögen, nicht als *possessores ex vico L.*, sondern als Inhaber der ein *scannum* bildenden Grundstücke eine Einheit bilden. Denn *possessores* gab es im *vicus L.* mehr als 5—10, zu einem *scannum* aber werden kaum mehr Hufen gehört haben, da die 200—240 *iugera*, welche wir als gewöhnliche Fläche der *scamna* ansetzen dürfen — 240 *iugera* ist einmal überliefert: Feldm. I, 293, 11 s. o. S. 15 — kaum an mehr als 5—10 Höfe gefallen sein können: 24 *iugera* ist schon ein kleiner Grundbesitz. Gegen den Einwand, dass auch die „*possessores scanno primo*“ keine natürliche Einheit zu sein brauchen, kann ich deshalb wohl betonen, dass, wenn die 5—10 Besitzer nur einen Teil des *scannum primum* innegehabt haben sollen, ein zu kleiner Grundbesitz, eine zu grosse Zerstückelung des *scannum* resultiert. Ausserdem thun sich zu solchen Dedicationen meist feste Gruppen zusammen, nicht lose für den Moment gebildete Personenverbände. In der Bezeichnung „*possessores ex vico Lucretio scanno I*“ ist also „*ex vico L.*“ eine sekundäre Angabe; aber die doppelte Bezeichnung der Dedicanten zuerst nach ihrem Wohnort, dann nach dem Medium, welches sie verbindet, kann nicht auffallen. Correcter und einfacher wäre die Bezeichnung „*possessores scanni primi*“ gewesen.

Der *vicus Lucretius* ist eins der zahlreichen inschriftlich bekannten Dörfer der römischen Rheinlande (s. Landgemeinden p. 670). Nicht wenige von ihnen haben römische Namen, wie der *vicus Apolline(n)sis* und *v. Salutaris* bei Mainz und der *v. Aurelianus* (Öhringen). Aus Cäsar wissen wir, dass die Kelten wenige befestigte, den römischen Städten vergleichbare Orte (*oppida*) hatten und im Übrigen in offenen Dörfern — der *vicus* ist nie befestigt, sonst heisst er „*castellum*“ — oder Einzelhöfen siedelten. So haben die Helvetier 12 *oppida* und 400 *vici* (Cäsar *de b. G.* I, 5). Diese *oppida* und *vici* finden sich auch in den römischen, ehemals keltischen Rheinlanden: ich nenne nur als evident keltische *vici* den *vicus Lopodunum* (Ladenburg) und den *vicus Altiaicus* (Alzey), deren Namen schon den keltischen Ursprung verbürgen.

Die römischen Namen mancher *vici* sind natürlich nicht auf römische Dorfgründung, sondern auf Umnennung zurückzuführen. Dörfer entstehen bei der römischen Siedlung nie, sondern Städte oder *villae*. Die in den Abruzzen häufigen *vici* sind rudimentär und Gründungen der Marser, Sabiner etc.

Die Inschrift bietet einen passenden Ausgangspunkt für eine Betrachtung der in den römischen Rheinlanden (Germania inferior und superior)¹⁾ vorliegenden agrimensurischen Verhältnisse.

1) Der Kürze halber wende ich im Folgenden auch auf das erste Jahrhundert diese Bezeichnungen an, die im technischen Sinne erst nach der Gründung der Provinzen Germania sup. und inf. auftreten (vgl. Riese, Westd. Zeitschr. Correspondenzbl. 1895, p. 146 f.).

2. Die Territorien in den beiden Germanien.

Die ältesten römischen Anlagen am Rhein sind die Festungen — so muss man die *castra stativa* bezeichnen — *Castra Vetera* und *Mogontiacum*. *Vetera* ist das Lager der unter-, Mainz das der obergermanischen Legionen. So war es im Jahre 14 n. Ch. (Tacitus ann. I, 31). Diesen Standlagern muss, wie das üblich war, ein Streifen Land: das „*territorium legionis*“, welches wir aus mehreren Inschriften kennen, zugewiesen worden sein (s. meinen Aufsatz „Das *territorium legionis*“ im *Hermes* 1894, p. 481 f.). Einen Teil des Territoriums der in *Vetera* stehenden Legionen werden wir in den nördlich der Lippe gelegenen „*agri vacui et militum usui sepositi*“, die Tacitus (Ann. 13, 54) zum Jahre 58 erwähnt, erkennen dürfen. Das römische Germanien ist bekanntlich erst spät Provinz geworden. Vorher steht es unter den beiden *legati Aug. exercitus Germaniae inferioris* und *superioris*, ist also militärisches Gebiet. Ich glaube, dass man sagen kann, Germanien bestand, abgesehen von dem Gebiet der Bataver und Ubier im J. 14 n. Chr. aus den beiden Territorien der Legionen von *Vetera* und Mainz. Die Grenze der Sprengel würde alsdann die spätere Grenze der *provincia inferior* und *superior*: der Vinxtbach gewesen sein. Analoge Verhältnisse liegen vor in Numidien. Wenn die in *Lambaesis* liegende *legio III Augusta* im ganzen südlichen Numidien Bauten ausführte — nach dem Zeugnis ihrer Legionsziegel — so kann das nur aufgefasst werden als eine Äusserung des Hoheitsrechts, welches die Legion bez. ihr Legat in Numidien innehatte. Nur auf ihrem Territorium konnte die Legion bauen. Im Bereich der „*quattuor coloniae Cirtenses*“, dem gewaltigen Gebiet von *Cirta*, fehlen denn auch die Bauinschriften der Legion völlig¹⁾.

Numidien bestand aus zwei Territorien: dem der *legio III Aug.* und dem von *Cirta*. Bei einer Termination zwischen den beiden Gebieten würde entsprechend der Formel der spanischen und pannonischen *termini* „*inter territorium legionis et agrum IIII coloniarum*“ terminiert worden sein.

Im Jahre 50 wurde das „*oppidum Ubiorum*“ — einen Namen scheint es nicht gehabt zu haben; die Bezeichnung „*oppidum Ub.*“ schlechthin zeigt, dass es die einzige Stadt der Ubier war — zur *colonia Agrippinensis* erhoben (Tacitus, ann. 12, 27). Der neuen Colonie musste ein Territorium assigniert werden. Ihr Gebiet wurde entweder das ganze bis dahin der *civitas Ubiorum* überlassene Land, welches eine Enclave des *territorium legionis* der Festung *Vetera* darstellte: so sind in den *Tres Galliae* allmählig die Gaue in Territorien ihres zur römischen Stadt entwickelten Hauptortes umgewandelt worden (s. meinen Aufsatz „Die peregrinen Gaugemeinden des röm. Reichs“ im *Rhein. Mus. L. p.* 398 f.), oder aber die neue Colonie erhielt nur einen Teil des Ubier-

1) Der *legatus Aug. pr. pr.* der Legion, welcher zugleich Statthalter für ganz Numidien ist, wird natürlich auf Inschriften des cirtensischen Gebiets genannt (vgl. C. VIII, p. XV), genau so gut wie die Statthalter anderer Provinzen in dem der Städte ihrer Provinz.

gebiets und der Gau der Ubier blieb neben ihr bestehen, wie die Segusiavi neben Lugdunum. Letzteren Modus nimmt Nissen (in diesen Jahrb. 1895, 150) an. Seine Vermutung, dass die Ubier der Colonie attribuiert worden seien wie die subalpinen Gaue den benachbarten römischen Städte Brixia, Verona etc., scheint mir überzeugend, weil sich nur so erklärt, dass ubische Soldaten peregrines oder latinisches Recht haben, wie aus ihrem Dienst bei den equites singulares hervorgeht. Denn eine attribuierte Gemeinde hat stets minderes Recht als die Stadt, der sie attribuiert ist (s. Mommsen, Staatsrecht III, 767). Durch Nissens These erledigt sich die von Mommsen mit gewohnter Consequenz aus dem Auftreten ubischer oder kölnischer equites singulares gezogene Folgerung (Hermes 19, 70), dass Köln nicht römisches, sondern latinisches Recht gehabt habe. Dieser Lösung steht nicht im Wege, dass die peregrinen oder latinischen Soldaten statt der civitas Ubiorum die „*colonia Ara*“ als *origo* nennen, denn solche Leute führen oft abusiv als *origo* eine Stadt an (Mommsen, Hermes 19, p. 26). Das beste Beispiel bietet ein aus dem attribuierten Gau der Trumplini gebürtiger Soldat, der sich bezeichnet als „*domo Trumplia*“ (Mommsen, Staatsrecht III, 768 Anm. 4). Man wird also lieber ein Fortbestehen des Ubiergaus als attribuiertes Gemeinde annehmen, als der col. Agrippinensis die Qualität einer römischen Colonie absprechen.

Wie es bei attribuierten Gemeinden natürlich war, sind die Ubier bald ganz mit den Colonisten verschmolzen. Die Attribuierten hatten zwar ein eigenes Territorium, aber dasselbe galt in praxi als Teil des Gebiets der herrschenden Gemeinde. Die factische Identität des Gebiets von Köln mit dem ehemaligen Gebiete der Ubier geht daraus hervor, dass „*fines Ubiorum*“ und „*fines Agrippinensium*“ promiscue gesagt wird (vgl. Tacitus hist. 4, 28 mit 79) und dass sich die Ubier „*Agrippinenses*“ nannten (Tac. hist. 4, 29). Dasselbe folgt, wie Nissen (in diesen Jb. XCVIII [1895] p. 150) mit Recht hervorhebt, daraus, dass Ptolemaeus statt der sechs von Plinius (N. H. IV, 106) genannten linksrheinischen Völker nur 4 nennt (Ptol. II, 9): die fines Ubiorum waren das Gebiet von Köln, die fines Cugernorum das der col. Traiana geworden.

Dass die Ubier nicht mehr Germanen, sondern Römer sein wollten, zeigt Tac. hist. 4, 28: *infestius in Ubiis, quod gens . . . eiurata patria Agrippinenses vocarentur.*“ Die Verschmelzung der Ubier mit der Colonie erhellt deutlich aus der Stelle Tacitus hist. 4, 65, wo er die Agrippinenses (= Ubi) sagen lässt, sie fühlten sich mit den deducierten Colonisten eins: „*si qui ex Italia aut provinciis alienigenae in finibus nostris fuerunt, eos bellum absumpsit vel in suas quisque sedes refugerunt. Deductis olim et nobiscum per connubium sociatis quique mox provenerunt, haec patria est . . .*“ Man wird bei dieser Stelle erinnert an das, was die der Stadt Tridentum attribuierten Völker ausführen (Edict des Claudius C. V, 5050): „*. . . id hominum genus (die Attribuierten) . . . ita permixtum cum Tridentinis, ut diduci ab is sine gravi splendidi municipi iniuria non possit.*“

Die Attribution an die Colonie und die daraus resultierende Umwandlung der Gau- in eine Stadtgemeinde war der Lohn für den Übertritt der Ubier

auf römisches Gebiet (im Jahre 38 v. Chr., als Agrippa am Rhein kommandierte: Tac. ann. 12, 27; Strabo p. 194 Casaub.; Tacitus Germ. 28) ¹⁾.

Die „*colonia Claudia Ara* (oder „*Augusta*“) *Agrippinensium*“ (s. Nissen a. a. O. p. 169 f.), wie das römische Köln mit vollem Namen heisst, hat im III. Jahrhundert ²⁾ die bevorzugte Stellung einer *colonia iuris Italici*, d. h. Steuerfreiheit und privatrechtliche Gleichstellung mit den italischen Städten. Es wird anzunehmen sein, dass Köln diese Qualität gleich bei seiner Erhebung zur Colonie erhalten hat.

Um das Gebiet des römischen Köln zu bestimmen, haben wir leider nur zwei Anhaltspunkte, indem Tacitus Tolbiacum (Zülpich) ³⁾ und Marcodurum (Düren) als „*in finibus Ubiorum*“ gelegen bezeichnet (hist. 4, 28; 79). Nach Westen scheint demnach das kölnische Gebiet sich bis zur Roer — an der Düren liegt — ausgedehnt zu haben. Nach Süden zu liegt Zülpich auf der Höhe von Bonn. Ob darum Bonn ebenfalls ubisch war, ist fraglich; die Grenze kann a priori zwischen Zülpich und Bonn nach Norden umbogen sein ohne den Rhein zu erreichen; wahrscheinlicher ist aber, dass man dem Gebiet der neuen Colonie natürliche Grenzen, also im Osten den Rhein, im Westen die Roer gegeben und im Süden diese beiden Grenzlinien durch eine gerade, „*recto rigore*“, laufende Linie verbunden hat. Ob dieser südliche Grenzzug kurz unterhalb Zülpich oder — wie Nissen a. a. O. p. 147 meint — längs der Grenze von *Germania inferior* und *superior*, also längs des Vinxtbaches lief, ist nicht auszumachen. Ganz ohne sichere Punkte sind wir für die nördliche Ausdehnung des Gebiets. Dass Gelduba (Gellep bei Crefeld) ubisch gewesen sei, lässt sich nicht, wie Nissen thut (p. 147), mit Sicherheit aus der Stelle Tacitus hist. 4, 26 entnehmen; dort steht nur, dass das römische Heer von *Novaesium* nach Gelduba gerückt sei und „*proximos Cugernorum pagos*“ verwüstet habe. Vom Gebiet der Ubier ist direct keine Rede. Man kann die Stelle übersetzen: „die Gaue der Cugerner, die in der Nähe lagen“: dann befanden sich die Legionen in der Nähe des Cugernergebiets, also in dem der Ubier. Man kann aber auch übersetzen — und so wird man es zunächst thun —: „diejenigen Gaue der C., welche zunächst lagen“, so dass Gelduba selbst schon cugernisch gewesen wäre. Wenn die Vermutung Könens (Jahrgang 1897 dieser Jahrbücher p. 1 f.), dass die „*in finibus Ubiorum*“ (Tac. ann. I, 31) belegenen *castra aestiva* bei Neuss zu suchen seien (zwischen dem römischen Lager *Novaesium* und dem heutigen Neuss), zutrifft, so würde mit Neuss ein fester Punkt auch für die nördliche Ausdehnung der *fines Ubiorum* gewonnen sein. Im Norden grenzte an das Gebiet der agrippinensischen Colonie das Gebiet

1) „*Ne Ubii quidem ..origine erubescunt transgressi olim et experimento fidei super ipsam Rheni ripam collocati* . .“

2) Paulus: Dig. 50, 15, 8, 2.

3) Das Itin. Antonini (p. 372) nennt Tolbiacum „*vicus Supernorum*“. *Supernorum* in *Ubiorum* zu emendieren wird kaum angehen: das Itinerar meinte wohl die *Cugerni*; aber dass der südwestlich von Köln gelegene Ort ubisch war, unterliegt darum nicht weniger keinem Zweifel.

der Cugerner resp. das Territorium der Festung Vetera. Ehedem wird es die ganze Germania inferior, wie Mainz die superior, umfasst haben (s. o.); nach der Deduction der Sugambres (Cugerner) in diese Gegend (nach 9 v. Chr. s. Sueton, Tiber. 9) und der Gründung der Colonie wurde es auf den Norden beschränkt.

Oben ist bereits ausgeführt, dass, wenn Ptolemaeus am Niederrhein nur die Batavi nennt, während Plinius noch die Cugerni und Ubii anführt, dies nur durch die Verwandlung der fines Ubiorum in das Gebiet von Köln, der fines Cugernorum in das der colonia Traiana zu erklären ist (s. Nissen a. a. O. p. 150). Neue Veränderungen der territorialen Verhältnisse in Germania inferior brachte also die Regierung Trajans. Er gründete die colonia Traiana (s. die Stellen der Itinerarien bei Riese, das rhein. Germanien in der antiken Litteratur p. 389 f.). Sie lag 1 röm. Meile nördlich der castra Vetera (s. It. Auton. p. 368: *colonia Traiana — Veteribus M. P. I.*)¹⁾. Ebenso gründete Trajan für die neugeschaffene *legio XXX Ulpia Victrix* ein neues Lager; dies lag wohl nicht an der Stelle des alten im Bataverkrieg zerstörten Lagers (auf dem Fürstenberg), aber in seiner Nähe, denn im Itin. Antonini (p. 250) steht „*castra leg. XXX*“ neben Vetera als eine Station.

Es ist möglich, dass Trajan den bei der *legio tricensima* entstandenen canabae Stadtrecht verliehen und sie zur colonia Traiana gemacht hat, wie das mit den Lagerorten bei den Donauefestungen Aquincum, Apulum etc. geschehen ist. Die Entfernung der col. Traiana vom Lager der *legio XXX* — eine Milie = 1,5 Kil. — entspricht der Distanz zwischen Lager und Lagerstadt Lambaesis. Bei Gründung der colonia Traiana muss das Territorium der Cugerner ihr attribuiert worden sein, denn die neue Stadt musste eine Feldmark haben. Wenn hier die Cugerner ihr Gebiet an eine neue Stadtgemeinde abtreten mussten, so ging zwischen dem Jahr 14 und 69²⁾ ein Teil des kölner Gebiets an die beiden neuen Legionslager Novaesium (zwischen Neuss und Grimlinghausen) und Bonna (Bonn) über. Wahrscheinlich wurden diese Lager angelegt, als im Jahre 43 im Zusammenhang mit der britannischen Expedition Veränderungen in den beiden germanischen Corps eintraten. Durch Novaesium muss das Gebiet von Köln eine Einbusse im Norden, durch Bonna im Süden erlitten haben. Das bonner Festungsgebiet grenzte am Vinxtbach an den obergermanischen Sprengel und zwar an das Territorium der Festung Mogontiacum. Auf der rechten Rheinseite muss ebenfalls den Legionen und den beiden Städten Gebiet assigniert worden sein, wie ja „*agri in usum mili-*

1) Die tab. Peutingeriana gibt m. p. XI. Das ist eine evidente Corruptel. Die Ausgrabungen haben die Lage der col. Traiana in nächster Nähe des heutigen Xanten — welches 1 römische Milie vom Fürstenberg, dem Ort der *castra Vetera* entfernt ist — festgestellt (s. meinen Aufsatz das „Territ. legionis“ Hermes 1894, p. 493 Anm. 2).

2) Im J. 14 liegt noch das ganze niederrheinische Heer in Vetera (Tac. Ann. I, 36), im Bataverkrieg dagegen verteilt in Bonna, Novaesium, Vetera.

tum sepositi“ auf dem anderen Ufer gegenüber Vetera, also als Teil des zu Vetera gehörigen *territorium legionis*, bezeugt sind (s. oben).

Im Inneren, im westlichen Teil von Germania inferior lag nach der gewöhnlichen Annahme das Gebiet der *Tungri* (deren Hauptort später vom Gau den Namen erhält = Tongern) und Batavi (mit Nijmegen = Noviomagus). Das Gebiet der Bataver grenzte südlich an das der Festung Vetera. Auch die *civitas Menapiorum* wird zu Germania inferior gerechnet, wenigstens von den Neueren. Plinius (N. H. 4, 58) und Ptolemaeus (2, 9, 8) nennen nur die Bataver, nicht *Tungri* und *Menapii*. Da nur diese Autoren eine wirkliche Statistik geben — Strabo vermengt Gallien und Germanien, s. pag. 193 Cas. —, wird es angezeigt sein, die Germania inferior mit der Maas zu begrenzen; eine natürliche Grenze ist schon a priori ein Erfordernis. Es wäre endlich einmal an der Zeit, dass die Kartographen sich um diese Dinge kümmern, statt wie bisher die Sprengel Germania inferior und superior oder gar die Provinzen mit den Namen der bei Cäsar genannten Völkerschaften (z. B. der *Condrusi*) zu versehen. Mit einer Karte lässt sich allerdings die Geschichte des rheinischen Germaniens nicht erläutern, sondern es sind für jede Epoche verschiedene anzulegen. Die Namen aller in der Litteratur vorkommender Gaue auf ein Blatt zu zeichnen, ist ein grober historischer Verstoß, denn in Germanien sind nicht alle von den Geographen genannten Gaue auch politisch anerkannt und den Provinzen einverleibt. Nur diejenigen „*quibus fines adsignati sunt*“ gehören auf eine historische Karte der Provinz Germanien.

Der obergermanische Sprengel muss unter die Festung Mainz und die Gaue der *Vangiones* (mit Worms), *Nemetes* (mit Speier) und *Triboci* (mit Argentoratum [Strassburg])¹⁾ geteilt gewesen sein. Den äussersten Süden nahm seit der Gründung des Legionslagers von Argentoratum (Strassburg) das *Territorium* der *legio VIII Aug.* ein. Auf der anderen Rheinseite lag gegenüber dem Gebiet der Festung Mainz der Gau der *Mattiaci*, die „*civitas Mattiacorum*“ (oder *Taunensium* nach dem Gebirge) mit dem Hauptort²⁾ *aquae Mattiacae* (Wiesbaden). Auf den Karten (auch im Text bei Mommsen Röm. G. V, 109) findet man als zu Germania superior gehörig noch verzeichnet die *Rauraci* (mit *Augusta Rauracorum* = Augst bei Basel), *Helvetii*, *Sequani* und *Lingones*³⁾. Alle diese Völker sind Gallier, woran noch niemand gezweifelt hat. Nun ist aber nichts sicherer, als dass in die beiden germanischen Provinzen nur germanische Gaue — wohlverstanden Gaue: die „*levissimus quisque Gallorum*“ der *agri decumates* (Tacitus Germ. 29) haben wohl keine Gaue gebildet — aufgenommen sind. Der Irrtum beruht auf Ptolemaeus (2, 9, 9): man hat nämlich die von ihm als den *Rauraci* — die er allerdings fehlerhaft zu Germania superior

1) Die Ortschaften dieser Gaue verzeichnet Ptolemaeus 2, 9, 9. Die drei Gaue bei Tacitus Ger. 28; Plinius N. H. 4, 98; Ptolem. a. a. O.; Amm. Marcell. 15, 11, 6.

2) s. Westd. Zeitschrift 1896, Correspondenzblatt p. 196.

3) Richtig ist die Grenze gezogen in Kiepert's Atlas antiquus, falsch in der Karte zu Mommsen's Röm. Geschichte dem Text (p. 109) zuliebe. Zu demselben Resultat kommt A. Riese (Westd. Ztschr. 1895 p. 148).

rechnet — benachbart genannten, aber zu Belgien gehörigen Gaue der Lingones, Helvetii, Sequani zur germanischen Provinz bezogen. Wie Ptolemaeus nennt auch Plinius (4, 98) als Gaue der Germania superior die Vangiones, Nemeti, Triboci; Ammianus (15, 11, 6) nennt als Gemeinden: Mogontiacus, Vangiones, Nemetiae, Argentoratus. Die Triboci fehlen, weil ihr Gebiet Territorium der legio VIII Aug. von Strassburg geworden ist (vgl. den ähnlichen Fall oben p. 31, 33).

Das Gebiet der Mattiaci wird kaum den Main überschritten, sondern im Norden bis zum Taunus, im Süden bis zum Main gereicht haben. An sie grenzte wohl die *civitas Sueborum Nicretium*, deren Existenz Zangemeister so glücklich festgestellt hat (N. Heidelberger Jahrb. III, p. 1 f.); denn ihr Hauptort ist Ladenburg am unteren Neckar, der *vicus*, später die *civitas Ulpia Lopodunum*¹⁾.

Von anderen Gaugemeinden des Decumatenlands wissen wir nichts, aber es mag doch noch mehr davon — etwa andere Gaue des grossen Stammes der Suebi — gegeben haben, wenn man in „*Nicretes*“ das Distinctiv eines Gaues von andern sieht, wie man doch wohl muss. Das Gebiet dieser Suebengau wird die nördliche Hälfte des Decumatenlandes eingenommen haben, denn im Süden war kaiserliches Domänengebiet. In Rottenburg am Neckar hat man folgende Inschrift gefunden (Brambach 1633): „*in h. d. d. . . ex decreto ordinis saltus Sumelocennensis . . . cura agentibus* (folgen 2 Namen) *mag(istris)*“²⁾. Es gab also hier ein domaniales Territorium (*saltus*, s. meine „Grundherrschaften“ p. 17 f.), benannt nach dem Ort Sumelocenna, in dem sich wohl die Verwaltung befand.

Völlig singular ist nun aber, dass diese Domäne einen *ordo*, einen Gemeinderat, hat. Die *magistri* sind weniger auffallend, denn auch auf den afrikanischen *saltus* stehen die gutsherrlichen Colonen unter *magistri* (Grundherrschaften p. 100). Für eine solche gutsherrliche Ortschaft würde uns auch die Existenz eines *ordo* nicht zu sehr befremden, obwohl durchgeführte Gemeindeverfassung sich nicht ganz mit centraler Verwaltung verträgt, denn einen *ordo* finden wir auch in den afrikanischen *castella*, den befestigten Dörfern. Hier aber gehört wenigstens in der Formulierung der Inschrift der *ordo* nicht zum *vicus* Sumelocenna, sondern zum *saltus Sumelocennensis*. Diese Auffassung lässt sich nur aus der von mir öfters dargestellten (vgl. z. B. Grundh. p. 21)

1) Sehr wahrscheinlich ist v. Herzogs (in diesen Jahrb. Heft 102 p. 96) Vermutung, dass *civitas S. T.* der Inschrift Brambach 1593 vielleicht *civitas Sueborum T(...)* zu lesen sei; die Ähnlichkeit der Siglen (S. N. = Suebi Nicretes) spricht sehr dafür. An *Suebi T(outones)* zu denken, liegt nahe genug. Dann würde das Land zwischen dem Main und unteren Neckar (Miltenberg—Ladenburg) suebisch gewesen sein.

2) Die neueste Lesung der Inschrift findet sich bei v. Herzog a. a. O. p. 98. MAG(istris), wie ich (Grundherrschaften p. 104) bereits hergestellt hatte, ist trotz der Zerstörung der beiden ersten Buchstaben sicher. — In dem oben über den *saltus Sumelocennensis* gesagten berühre ich mich vielfach mit v. Herzog (a. a. O. p. 96 f.), dessen vortrefflicher Aufsatz „Zur Occupations- u. Verwaltungsgesch. d. rechtsrhein. Römerlandes“ mir erst bei der Drucklegung vorlag.

Tendenz, ein gutsherrliches Territorium als Territorium des Vorortes der Domäne aufzufassen, ableiten. Der Abschluss dieser Entwicklung liegt vor in den nach einem Gut benannten Städten, wie sie besonders in Gallien vorkommen: Floirac ist aus *fundus Floriacus*, Savigny aus *f. Sabiniacus* entstanden¹⁾; die römische *villa* wurde zur französischen „*ville*“. Man wird den Gemeinderat auf den ganzen *saltus*, nicht etwa nur auf den Vorort zu beziehen haben, ebenso wie die beiden *magistri*. Dann haben wir also einen wie eine Gemeinde organisierten *saltus*. Das ist bisher freilich ein Unicum, aber ein durchaus in die Entwicklung passendes. Die Kompetenz der localen Verwaltung gegen die der kaiserlichen Domonialbehörde, des *procurator*, abzugrenzen, wird kaum möglich sein; es genügt, festzustellen, dass kaiserliche und quasimunicipale Administration hier konkurrierten. Den kaiserlichen Procurator dieser Domäne hat uns eine asiatische Inschrift kennen gelehrt. Sie ist mitgeteilt von Mommsen, Westd. Ztschr. 1886, p. 260 (vgl. auch Jahrbuch des arch. Instituts 1889, archäol. Anzeiger p. 41). Der Anfang lautet: . . . ου χώρας|ξ]ομελοκεννησίας και | . . . ερλιμιτάνης. Mommsen ergänzt am Anfang [ἐπίτροπον σεβαστ]οῦ und in Zeile 3 [ὑπ]ερλιμιτάνης. Χώρας gibt er wieder mit „*tractus*“ und hält den Procurator — der zweifelsohne genannt gewesen ist — für einen *procurator tractus* von Ritterrang, welche Domonialbehörde wir aus Afrika (s. Grundherrschaften p. 62 f.) kennen. *Tractus* war in Afrika ein domonialer, mehrere *saltus* umfassender Verwaltungssprengel. Wegen des zweiten Begriffs [ὑπ]ερλιμιτάνης (= *translimitani*) wird man χώρας mit *tractus*, nicht mit *saltus* wiedergeben müssen, da man nicht wohl einen *saltus translimitanus* annehmen kann und andernfalls statt χώρας : χωρίων stehen müsste (χωρίον = *saltus*, vgl. Ramsay hist. Geography of Asia Minor. p. 176 f.). Die χώρα Σομελοκεννησία και ὑπερλιμιτάνη = *tractus Sumelocennensis et translimitanus* muss also ein grösserer Sprengel gewesen sein, in dem sich der *saltus Sumelocennensis* befand, wie die *saltus* des Bagradasthals (Burunitanus etc.) im *tractus Carthaginiensis*. Nur so lässt sich der *saltus* Sum. mit dem *tractus* Sum. combinieren. Das Adjectiv „*translimitanus*“ zeigt, dass das Domänengebiet über den Limes hinausreichte, der ja auch nur eine militärische, keine Provinzialgrenze war (s. Mommsen zur Inschrift).

Das Decumatenland stellt sich uns also nach den bisher vorhandenen Urkunden dar als bestehend aus einem peregrinen Gaugebiet (dem der *Suebi Nicretes*) und kaiserlichem Domanialland.

1) Vgl. die vortreffliche Darstellung von Fustel de Coulanges, *Institutions polit. de la France* III, 1 (la villa gallo-romaine) und A. de Jubainville, *Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms des lieux habités de la France* (livre II: rech. sur l'origine des noms des lieux habités en France).

3. Andere Urkunden der römischen Flurteilung am Rhein.

Die wichtigste Urkunde der römischen Flurteilung im Rheinlande bildete den Ausgangspunkt dieser Abhandlung. Es giebt noch eine Inschrift derselben Gattung. Sie ist gefunden in Obrigheim am Neckar.

Die Inschrift (Brambach N. 1724) lautet:

IN · H · D · D
MERCVRIO
AED · SIGN · AGR
> IIII · L · BELLONIVS
? MARCVS AMER
? IVSSVS ECIEL CONS
? VII

Die drei letzten Zeilen sind corrupt. Die Inschrift sagt, dass ein L. Bellonius dem Mercurius einen Tempel: *aed(em)*, Statuen: *sign(a)* und „*agr(um) centuriarum* (das ist > IIII“ dediziert habe. Unser Interesse ruht natürlich auf „*agr(um) > IIII*“. Dies kann kaum anders, als eben geschehen ist, gelesen werden; > kann z. B. nicht das Zeichen für *iugera* sein. An die militärische Centurie ist erst recht nicht zu denken. Vier Centurien Ackerland, also in dubio 800 *iugera* — es gab auch grössere Centurien (Feldmesser II, 352) —, sind freilich als Grundbesitz eines Possessor ein enormer Bestand, als Geschenk vollends fast unerhört viel¹⁾, aber im Decumatenland — ihm gehört der Stein an — mag das Land in solch grossen Beständen vergeben worden sein. Hier sind keine Städte mit stark parzelliertem Territorium gegründet worden, man scheint vielmehr dies Vorland von Obergermanien occupatorisch haben besiedeln lassen. Charakteristisch für das Decumatenland sind die römischen Einzelhöfe, deren oft sehr bedeutender Umfang²⁾ sicherlich einem ausgedehnten Grundbesitz entspricht. Einzelhöfe (*villae*) und Grossgrundbesitz sind in der Geschichte der römischen Siedlung in den Provinzen correlate Begriffe. Auf städtisch besiedelten Landstücken herrscht der Kleinbesitz; die grossen Herrschaften — „*saltus*“ — sind schon äusserlich kenntlich an den Resten der Einzelhöfe, der *villae*, und der Colonendörfer. Wir kennen diese Dinge jetzt sattsam aus dem römischen Afrika: im Norden der Proconsularis, des heutigen Tunesien, ist das Land mit den Resten zahlreicher Städte bedeckt, im Süden, in der Region der „Schotts“ (grossen Salzseen), findet man dagegen die Reste von Villen und Dörfern: hier war das Land in „*saltus*“ besiedelt. Dieselbe Erscheinung wie der Süden Tunesiens zeigt das Decumatenland, das Land

1) Über solches Tempelland („*fines templares*“) vgl. Feldm. II, 263. Ich erinnere nur an das Gebiet der Diana vom Tifata in Campanien (C. X p. 367, und an die dem Silvanus resp. dem *collegium Silvani* geschenkten Grundstücke (C. X, 444 = Bruns Fontes⁶ p. 355).

2) s. Schumacher, Westd. Ztschr. 1896, p. 1—17 („Die Meierhöfe im Limesgebiet“).

zwischen dem Rhein und dem Limes. Je spärlicher die Siedlungscentren — Städte, Dörfer, Höfe — desto ausgedehnter der Grundbesitz: das ist ein wichtiger Erfahrungssatz der Agrargeschichte. Was wir von der Besiedlung der *agri decumates* wissen, bestätigt die aus der Verteilung der Einzelhöfe sich ergebenden Folgerungen. Ursprünglich war die römische Grenze der Rhein; das jenseitige Land galt höchstens als Vorland des obergermanischen Militärsprengels. Eine agrimensurische Bezeichnung kommt ihm für jene Zeit noch nicht zu, da es nicht römisches Land ist. Seit Vespasian wurde die Grenze über den Rhein vorgeschoben und immer weiter verlegt, bis sie schliesslich im Limes ihre endgültige Fixierung erhielt.

Die klassische Stelle des Tacitus über die Besiedelung der *agri decumates* (Germ. 29) lautet: „*Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danuviumque consederint eos qui decumates (codd. B c: decumathes) agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere, mox limite acto promotisque praesidiis sinus („Ausbuchtung“, Vorland) imperii et pars provinciae habentur.*“ Wenn die römische Regierung gallischen Schaaren die Occupation des rechtsrheinischen Vorlandes ihrer Provinz erlaubte, wird sie den eigenen Bürgern erst recht das *ius occupandi* zugebilligt haben d. h. das freie Anbaurecht, wie es auf dem *ager publicus* der Republik galt: den Landerwerb possessorischen aber faktisch dem vollen Eigentum gleichwertigen Rechts. Wie die alten *possessores* müssen die Occupanten des Decumatenlandes eine Quote gezahlt haben. Man wird daran festhalten müssen (trotz Riese, d. röm. Germ. i. d. Litt. p. 471)¹⁾, dass die *agri decumates* von einer *decuma pars*, dem von den Occupanten zu entrichtenden Zehntel des Bodenertrags, ihren Namen haben. Von dem *ager publicus* der Republik wurde nach Appian (b. c. 1, 7) ein Zehntel bei Anbau mit Saat, ein Fünftel bei Anbau mit Pflanzung geleistet. Mit Recht betont Mommsen (R. G. V, 138 Anm.), dass ein solches Occupationsrecht nur für die Republik bezeugt ist; vielleicht bieten aber eben die *agri decumates* des Neckargebiets einen Beleg für die Fortdauer jener Institution in der Kaiserzeit. Die Inschriften aus den afrikanischen *saltus* haben ja gezeigt, dass auf den kaiserlichen Gütern, deren Verwaltung sich vielfach mit älteren Normen, wie sie unter der Republik galten, berührt²⁾, ein sichtlich dem alten Occupationsrecht auf dem *ager publicus* nachgebildetes *ius occupandi* mit Quotenleistung (meist „*tertia pars*“) existierte.

Stellt man für die *agri decumates* die Frage, welcher Bodenkategorie sie angehören, so kann kein Zweifel sein, dass sie *ager arcifinius* d. h. weder an Private noch an Gemeinden assignirtes Land sind. Die beiden anderen Kategorien (vgl. über sie Mommsen, zum röm. Bodenrecht, Hermes XXVII, 82 f.),

1) „... von einem Namen *Decuma* oder *Ad decumam* (sc. lapidem), den der ursprüngliche Hauptort des mittelrheinischen Gebiets geführt haben muss.“

2) Vgl. meine Erklärung der *lex Manciana* (Abhandl. der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse. N. F. Band II, Heft 3 [1897]).

der *ager divisus adsignatus* und der *ager per extremitatem mensura comprehensus* sind ausgeschlossen, da beiden gemeinsam ist die Vergebung von Land an (Stadt-)Gemeinden, indem der *ager div. ads.* sich auf das an die Colonisten vergebene ¹⁾, der *a. p. extr. m. compr.* sich auf das der Gemeinde als Saameigentum übergebene Land (den „*ager vectigalis*“ ²⁾) bezieht. Rom hat aber Gemeinden, das Substrat dieser beiden „*qualitates agrorum*“, auf den *agri decumates* nicht gegründet. Nur das den peregrinen Gemeinden wie der „*civitas Sueborum Nicretium*“ (s. o.) überlassene Land wird man als „*ager p. extr. mensura comprehensus, cuius modus universus civitati est adsignatus*“ bezeichnen müssen, denn die dieser Gemeinde überlassenen Landstriche sind „*fines genti adsignati*“: so heisst solches Land nach Ausweis einer afrikanischen Inschrift ³⁾. Der *ager arcifinius*, wie der *a. publicus* in der Kaiserzeit heisst, bedurfte weder der Feststellung der Grenzlinie noch der Ausmessung seines Areals: er galt in dubio als nach dem Ausland hin unbegrenzt und benötigte, da Anweisung an Gemeinden oder Private fehlte, auch nicht eine die Assignation einleitende Limitation oder Vermessung des Landes in Centurien. Aber zulässig war sowohl Grenzfeststellung als Vermessung — das wird ausdrücklich betont — und sie kamen oft genug vor (s. Mommsen a. a. O. p. 83). So finden wir z. B. das ehemals dem Staat, später dem Kaiser gehörende Land am Bagradas im proconsularischen Afrika in Centurien vermessen (s. meinen Aufsatz „die lex arae Hadrianae“ Hermes 1894 p. 220 und lex Manciana p. 19). Damit haben wir die Bestimmung der auf dem oben behandelten Stein genannten Centurien gewonnen: es sind die Centurien, in welche das Decumatenland eingeteilt war. Meitzen (Siedlung III p. 157) will in der Feldmark von Friedberg in der Wetterau (Oberhessen) noch Reste der römischen Centuriation erkennen. In der That sind auf der von ihm mitgeteilten Karte (Anlage 34 zum 3. Band) mehrere Centurien deutlich zu erkennen. Für den römischen Ursprung dieser Feldteilung spricht, dass sich innerhalb der Centurien die Reste römischer Villen gefunden haben. Spuren der Limitation weist besonders stark das Gebiet von Parma, Padua und Capua auf. Auch bei Carthago sind die Centurien erhalten (vgl. über die Reste der römischen Flurteilung meinen demnächst in den Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen erscheinenden Aufsatz).

Die Existenz einer kaiserlichen Domäne, des *saltus Sumelocennensis* (s. o.) in dieser Gegend passt vortrefflich zu der Annahme, dass dieses Gebiet *ager publicus* gewesen ist. Wie in Afrika wird auch hier der Kaiser die Domäne vom Aerar überkommen haben.

1) *ager divisus adsignatus coloniarum*.

2) *a. mensura comp. cuius universus modus civitati est adsignatus*.

3) CIL. VIII, 8813: . . . *fines adsignati genti Numidarum*. Ein ähnlicher Fall liegt C. VIII, 8369 vor, welche Inschrift dem Stamm der *Zimizes* ein Gebiet zuweist. Über diese Territorien vgl. meinen Aufsatz „d. peregr. Gaugemeinden“ a. a. O. p. 538 f.

So spärlich auch die Zeugnisse für die römische Flurteilung in den Rheinlanden sind ¹⁾, so wichtige Schlüsse scheinen sie mir doch zuzulassen.

Das einzige Zeugnis, welches das agrimensorische Corpus für „Germania“ anführt, ist die Erwähnung des *pes Drusianus*, als der im Gebiet der Tungri angewandten Maasseinheit (s. o. S. 27). Da die *Tungri* nicht zu Germanien gehörten (s. o.), könnte ich die Stelle übergehen; sie sei aber ἐν παρόδῳ mitbehandelt. Der Name kann wohl nur auf den älteren Drusus, den Begründer der römischen Herrschaft am Rhein, zurückgeführt werden. Der von Drusus angewandte Fuss differiert von dem römischen (*pes Drusianus* = $1\frac{1}{8}$ pedes), muss also ein einheimisches Maass gewesen sein, wie sich deren die Agrimensoren mehrfach bedient haben. So wurde z. B. in den keltischen Ländern nach der *arapennis*, dem heutigen Arpent, gemessen ²⁾, im Osten nach πλέθρα; in Kyrene war der *pes Ptolemaicus* (= $\frac{2}{5}$ röm. Fuss) die Maasseinheit (s. Feldm. II, 282).

So viel ich sehe, ist die Erwähnung des *pes Drusianus* in ihrer Bedeutung für die Geschichte der römischen Occupation am Rhein noch nicht gewürdigt worden. Der *pes Drusianus* führt zu der Folgerung, dass bereits Drusus am Unterrhein vermessen und zwar offenbar Land vermessen hat; denn bei der Absteckung von Distanzen zu anderen Zwecken würde er sich natürlich nicht eines peregrinen Maasses bedient haben. Die Anwendung desselben kam nur in Frage, wo im Anschluss an die bestehende einheimische Flurteilung — die „*consecratio vetus*“, wie die Feldmesser sagen (Feldmesser II, 277) —, die römischen Ansprüche mit der Messrute geltend gemacht oder die peregrinen Messungen nachgeprüft wurden. Das Bestehende zu schonen und aufzunehmen ist der Grundsatz der römischen Colonisation.

Die Vermessung des Gebiets der Tungri kann nur geschehen sein bei dem von Drusus i. J. 13 u. ff. v. Chr. vorgenommenen Census der gallischen Provinzen, dessen Grundlage die Vermessung des Landes zur Anlage der Grundsteuer (*vectigal*) bildete.

Befragt man, wie das für Gallien mit solchem Erfolge geschehen ist, die

1) Nicht hierher gehört wohl die Inschrift Brambach N. 640 (Oberwinter bei Remagen), in der eine PERTIC[a] VIATORIA (?) erwähnt wird. Die Inschrift lautet:

SEC VNDVS
DEC · COL · AVG ·
EX · EVOC · AVG ·
CVM · PERTIC ·
VIATORIA
V · S · L · M ·

Ich weiss mit ihr nichts anzufangen.

2) Die *arapennis* als Landmaass in der Inschrift C. XII. 1657. Sie kommt vor in der Narbonensis, in Pannonien (C. III, 10275: *vineae arp.* CCCC) und in der Poebene (C. V, 6587: *are[pennes]*); das sind alles keltische Länder. Für Gallien bezeugt den Arpent Columella (I, 5, 5), für die Baetica (?) Isidorus (orig. 15, 15, 4 = Feldmesser I, 368, 1): „*hunc Betici [oder Boetici] arapennem dicunt*“.

Ortsnamen, so findet sich, dass die auf einen *fundus* zurückführenden und aus dem Namen eines römischen possessor und der Endung *-ianus* (oder Plural *-iana*) zusammengesetzten Ortsnamen am Rhein fast ganz fehlen, ebenso wie die mit der keltischen Endung *-acus* gebildeten. *Juliacum* (Jülich) ist zwar benannt nach dem Gentile *Julius*, aber das ist wohl nicht der Name eines Grundbesitzers, sondern des *divus Julius*. Ebenso heisst der Ort *Tiberiacum* (It. Ant. p. 375) wohl vom Kaiser Tiberius. Dagegen dürfte *Geminiacum* (It. Ant. p. 377) auf den fundus Geminiacus eines possessor Geminius zurückzuführen sein. An Ortsnamen auf *-ianus* finde ich nur *Rufiniana* (scil. praedia) im Gebiet der Nemeter (Ptolem. 2, 9, 9). Die Seltenheit solcher auf römische Landgüter zurückzuführenden Namen ist verglichen mit ihrer Häufigkeit in Gallien und Italien auffallend und verlangt eine Erklärung. Es wird zu sagen sein, dass am Rhein grosse Güter römischer Possessoren mit eigenen Colonendörfern wenige bestanden haben. Im Decumatenland, wo es sie gab (s. oben), haben die Possessoren nicht Dörfer — auf denen jene Namen beruhen — sondern Höfe angelegt, deren Namen nur dann zu Ortsnamen werden, wenn sich aus der *villa* ein *vicus* entwickelt, was dort unten nicht geschehen ist. Von allen den *vici* der Rheinprovinzen (s. S. 29) trägt wohl nur der *vicus Lucretius* den Namen eines Grundherrn.